Generalzolldirektion

ZOLL

Handbuch
Ausfuhrgenehmigungen
Genehmigungscodierungen
elektronische Abschreibung

IMPRESSUM

Herausgeber

Generalzolldirektion

Referat DV.B.2

Außenwirtschaftsrecht und Bargeld

Krelingstr. 50

90408 Nürnberg

www.zoll.de

Stand

Juli 2024

Bildnachweis

Titelbild: © Zoll

Seite 2: © Direktion DVI

Bezug

Dieses Handbuch steht unter www.zoll.de zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG 4

1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN 5

2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN 6

3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN 6

4 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHER AUSFÜHRER 7

5 AUSWIRKUNGEN DES BREXIT 7

6 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEI DER AUSFUHR 7

7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT 9

8 GENEHMIGUNGSFORMEN 11

9 „NULLBESCHEID“ DES BAFA 14

10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN? 16

11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN? 18

12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN 19

13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN 19

14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN 19

15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR 20

16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR 24

17 SONSTIGE AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR 25

18 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND ABSCHREIBUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BEI TECHNISCHEN STÖRUNGEN UND IM RAHMEN DES AUSFALLKONZEPTS 25

19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT ABRUFBAR 26

20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN 26

21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“ 27

WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER 29

ÄNDERUNGSHISTORIE 30

ANLAGE 1: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR 35

ANLAGE 2: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER EINFUHR AUS BZW. MIT URSPRUNG IN BELARUS, RUSSLAND UND DER UKRAINE (SPEZIFIZIERTE GEBIETE) 73

EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben.

Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation wurde das Handbuch um die Anlage 2: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Einfuhr aus bzw. mit Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) ergänzt.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen und erhebt angesichts der Vielzahl an genehmigungsrechtlichen Codierungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Veröffentlichung dieser aktualisierten Fassung verliert das Merkblatt Version *12.5 - Stand: 8. April 2024* - seine Gültigkeit. Dieses Handbuch wird – soweit entsprechender Änderungsbedarf besteht – im Turnus von drei Monaten aktualisiert. Fachlich relevante Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe werden in der folgenden Version *kursiv* kenntlich gemacht.

Das Handbuch liegt in Version *12.6* vor und spiegelt den Stand *1. Juli 2024* wider.

Haftungsausschluss:

Für Inhalte externer Links kann keine Haftung übernommen werden.

Zitierte Rechtsvorschriften gelten ausschließlich in der im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung.

1 ELEKTRONISCHE ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Es besteht die rechtliche Verpflichtung, Ausfuhrgenehmigungen **elektronisch** anzumelden. Abschreibungsbedürftige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Voraussetzung für eine Online-Abschreibung ist,

- dass die in ATLAS-Ausfuhr benötigten genehmigungsrechtlichen Daten in der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene angemeldet werden,
- die Genehmigungsdaten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Zollverwaltung in elektronischer Form vorliegen und
- das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr eine Online-Abschreibung der betreffenden Genehmigungsart zulässt.

Nicht elektronisch abgeschrieben werden:

- Ausfuhrgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr – Ausfuhrart 231 – berechtigen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)),
- Ausfuhrgenehmigungen, die von Genehmigungsbehörden aus anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AWV) und
- Ausfuhrgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ausgestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)).

Diese Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden bei Bedarf von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind als auch der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) unterliegen, vermerkt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV: "Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)." und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind.
VuB-Hinweise zur Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO und zur Konkretisierung der Codierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren wurden mit dem ATLAS-Info 1973/15 vom 23. Februar 2015 bekanntgegeben.
Die Anmelde-/Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Soweit § 5 AWV die Rückgabe von Genehmigungsbescheiden an die Genehmigungsbehörde vorsieht, besteht diese Verpflichtung auch bei elektronischer Anmeldung/Abschreibung.

2 RECHTSSTATUS ELEKTRONISCHER AUSFUHRANMELDUNGEN

Die elektronische Anmeldung/Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren entbindet nicht von der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung zur Gestellung und Anmeldung einer Ausfuhrsendung bei der zuständigen Zollstelle.

Die Bewilligungen „Vereinfachte Zollanmeldung (SDE-Ausfuhr)“ gemäß Artikel 166 Abs. 2 UZK gelten grundsätzlich nur für genehmigungs- und lizenzfreie Waren sowie für genehmigungspflichtige Waren, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung vorliegt, auf der es keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf oder deren Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

3 VEREINFACHUNGEN UND PFLICHTEN AUS DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG/ABSCHREIBUNG VON GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN AUSFUHREN

Vereinfachung:
Wird im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabfertigung eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Ausfuhrgenehmigung elektronisch angemeldet und abgeschrieben, ist die Vorlage dieser Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich **nicht erforderlich** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AWV).

Pflichten:
Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der **Anmelder** in der elektronischen Ausfuhranmeldung die nach § 23 Abs. 2 AWV genannten Angaben zur Identifizierung der ausgenutzten Ausfuhrgenehmigung zu machen, bei abschreibungspflichtigen Waren zudem die Angaben gemäß § 23 Abs. 6 AWV.

Der **Ausführer** ist nach § 26 AWV verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung, das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde, sowie die Antragsnummer der Genehmigung, die Menge oder den Wert der abgeschriebenen Waren und die Restmenge oder den Restwert enthalten. Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Genehmigung muss beim Ausgang der Waren aus der Europäischen Union gültig sein.

Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist der **Ausführer** nach § 25 Abs. 1 AWV verpflichtet, der für den Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen deutschen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zur elektronischen Nacherfassung vorzulegen.

4 Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer

Mit Änderung der Definition in Artikel 1 Nr. 19 b) UZK-DA unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführerbegriff gemäß § 2 Abs. 2 AWG und Artikel 2 Nr. 3 Dual-use-VO.

Bei Erstellung der elektronischen Ausfuhranmeldung ist der zollrechtliche Ausführer nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA in der Datengruppe „Versender/Ausführer“ (Feld 13 01 000 000 - Ausführer des Merkblattes zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen) einzutragen.

Mit Umstellung der Teilnehmersoftware auf das AES-Release 3.0 ist der abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer in der Datengruppe „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ einzutragen. Die Anmeldung der Unterlage „3LLK“ entfällt.
Die Anmeldung eines außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist stets erforderlich, wenn der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht (§ 12 Abs. 3 S. 3 AWV). Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

5 Auswirkungen des Brexit

Lieferungen in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) sowie auf die Kanalinseln und die Isle of Man sind seit 1. Januar 2021 außenwirtschaftsrechtlich als Ausfuhren, Lieferungen aus den vorgenannten Gebieten in die EU rechtlich als Einfuhren und nicht mehr als Verbringungen anzusehen. Lieferungen aus der EU nach Nordirland gelten weiterhin als Verbringungen.

Im Hinblick auf nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen, die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 und die Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125, ist zu beachten, dass die Kanalinseln, die Isle of Man, Gibraltar und die überseeischen Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs nicht von diesen Allgemeinen Genehmigungen begünstigt werden. Hierfür ist ggf. eine Einzel-/Sammelausfuhrgenehmigung erforderlich.

6 Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr

I. **Genehmigungspflicht für Rüstungsgüter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind**

II. **Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die von dem Anhang I der VO (EU) 2021/821 (kurz: Dual-use-VO) erfasst sind**
In Anhang I der Dual-use-VO sind Dual-use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

III. **Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht von dem Anhang I der Dual-use-VO, jedoch von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind**
In Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste sind Dual-use-Güter gelistet, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Ermächtigungsnorm nach Artikel 9 Abs. 1 Dual-use-VO einem nationalen Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

IV. Genehmigungspflicht für nicht von Anhang I der Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste erfasste Güter

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können

- zur Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung für sonstige militärische Zwecke in Ländern, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) Dual-use-VO),
- für die Verwendung von nicht in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Gütern als Bestandteil von militärischen Gütern, die zuvor illegal ausgeführt wurden (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) Dual-use-VO),
- für eine Verwendung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in folgenden Bestimmungsländern: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Syrien (§ 9 AWV).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter für digitale Überwachung kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn sie bestimmt sind oder bestimmt sein können für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Artikel 5 Dual-use-VO).

Für nicht von Anhang I Dual-use-VO erfasste Güter kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine Genehmigungspflicht für diese Güter vorschreibt (Artikel 10 Dual-use-VO).

V. Genehmigungspflicht für Güter, die aufgrund einer Embargo-Verordnung oder der Anti-Folter-Verordnung (VO (EU) 2019/125) Beschränkungen unterliegen

VI. Beschränkungen im Handel mit Rohdiamanten (Verordnung zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (VO (EG) Nr. 2368/2002))

VII. Beschränkungen für bestimmte Güter, um einem Mangel an lebenswichtigen Gütern vorzubeugen oder entgegenzuwirken

Der Begriff „Güter“ umfasst nach § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Artikel 2 Nr. 1 der Dual-use-VO Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle und zu den Handelsbeschränkungen finden Sie unter www.zoll.de und auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html.

7 HINWEISE AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTEN IM EZT

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden bei der jeweiligen Warennummer unter den Rubriken „Maßnahmen“/„Hinweise“ warenbezogene Ausfuhrmaßnahmen und Ausfuhrhinweise abgebildet. Neben den jeweils aktuell geltenden handelspolitischen Maßnahmen wird im EZT auch der historische Stand taggenau abgebildet.

Die Zollverwaltung bietet im Internet unter www.zoll.de einen Zugang zum Elektronischen Zolltarif als "EZT-online Auskunftsanwendung". In der Spartenanwendung „EZT-online Ausfuhr“ werden zu einer eingegebenen/ausgewählten achtstelligen Warennummer länderspezifisch die ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevanten Maßnahmen und Hinweise angezeigt, die bei der Warenausfuhr zu beachten sind. Entsprechende Detailinformationen einschließlich der ggf. erforderlichen Unterlagen finden Sie jeweils in der Rubrik „Bedingungen“ bzw. „Fußnoten“.

Wie die Hinweise im EZT konkret abgebildet werden, verdeutlicht das Beispiel der Ausfuhr einer Werkzeugfräsmaschine der Warennummer 8459 6110 im Wert von 210.000 € in die Volksrepublik China:

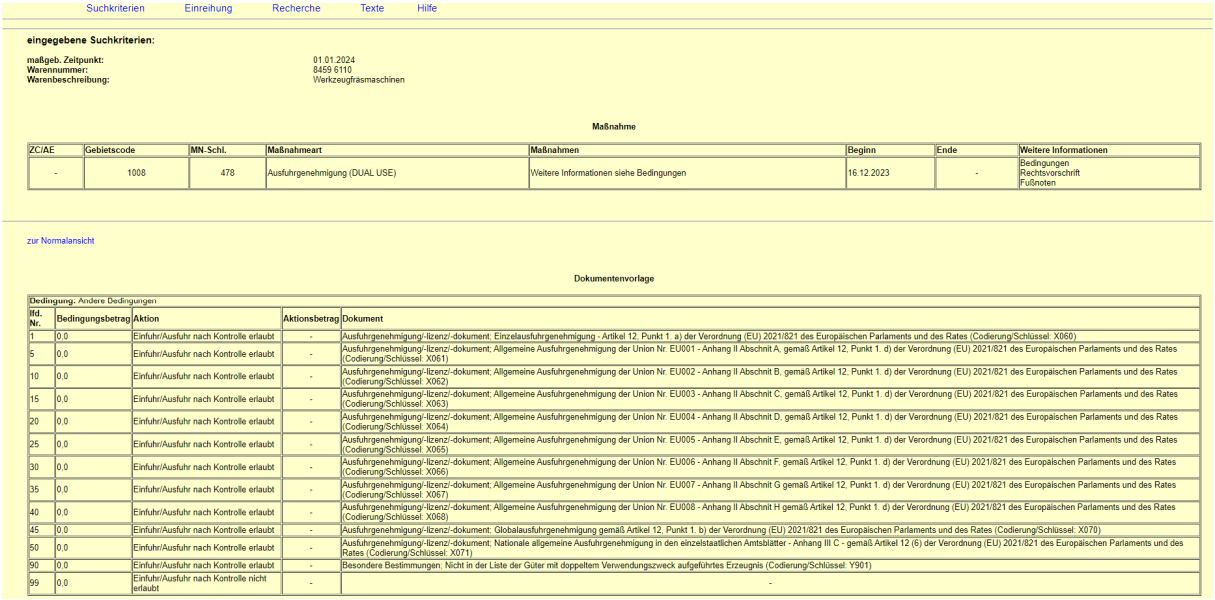

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

eingegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 01.01.2024
Warennummer: 8459 6110
Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

Maßnahme

ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	16.12.2023	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

zur Normalansicht

Dokumentenvorlage

Bedingung: Andere Bedingungen

lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X060)
5	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnit A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X061)
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnit B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X062)
15	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 - Anhang II Abschnit C, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X063)
20	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 - Anhang II Abschnit D, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X064)
25	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 - Anhang II Abschnit E, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X065)
30	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 - Anhang II Abschnit F, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X066)
35	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU007 - Anhang II Abschnit G gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X067)
40	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU008 - Anhang II Abschnit H gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X068)
45	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Globalausfuhrgenehmigung gemaß Artikel 12, Punkt 1. b) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X070)
50	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument; Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung in den einzelstaatlichen Amtsblatter - Anhang III C - gemäß Artikel 12 (6) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X071)
90	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen; Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis (Codierung/Schlüssel: Y901)
99	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	-

Zur Erläuterung:
Aktuell besteht für die Ausfuhr von Werkzeugfräsmaschinen mit bestimmten technischen Spezifikationen bei dem Bestimmungsland China eine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Dual-use-VO. Bei dem Hinweis im EZT handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis auf eine mögliche Genehmigungspflicht. Ob eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich danach, ob die Werkzeugmaschine die technischen Listenkriterien der Güterposition aus Anhang I der Dual-use-VO erfüllt oder nicht.

1. Handelt es sich bei den Ausfuhrgütern um Güter, die in Anhang I der Dual-use-VO gelistet sind, ist im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die Nummer der erteilten Ausfuhrgenehmigung elektronisch mit der entsprechenden Genehmigungscodierung anzumelden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 4 AWV hat der Anmelder der zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung

zu übermitteln. Die Nummer der Ausfuhrgenehmigung ist in Feld 44 des Einheitspapiers einzutragen.

2. Sofern die Ausfuhrgüter aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind, empfiehlt es sich, bei sensiblen Waren angesichts des Hinweises im EZT auf eine mögliche Genehmigungspflicht nach der Dual-use-VO die Codierung „Y901“ anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn ein Anmelder/Ausführer Codierungen über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht/Embargobeschränkung angibt, indiziert dies, dass er im konkreten Einzelfall das Vorliegen von Ausfuhrhindernissen geprüft und verneint hat.
3. Wird weder eine Genehmigungscodierung noch die Codierung „Y901“ angemeldet und ist die Warenbeschreibung in der Ausfuhranmeldung für eine Zulässigkeitsprüfung nicht aussagekräftig, weil keine Angaben bezüglich der besonderen technischen Anforderungen an gelistete Güter vorhanden sind, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt u.U. zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.
Gemäß Artikel 245 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) dürfen Waren erst in das Ausfuhrverfahren überlassen werden, wenn die Frage, ob die angemeldeten Waren möglicherweise Verboten oder Beschränkungen unterliegen, endgültig beantwortet ist. Dies setzt voraus, dass den Zollbehörden das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen oder veranlassten Prüfungen vorliegt und alle vom Ausführer oder Anmelder geforderten weiteren Angaben und Beweismittel beigebracht wurden.

Sofern im EZT zu einer achtstelligen Warennummer entsprechende ausfuhrgenehmigungsrechtlich relevante Maßnahmen und Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen angezeigt werden, bedeutet dies, dass unter dieser Warennummer (auch) genehmigungspflichtige Waren erfasst werden. Deshalb ist es in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Ausfuhrwaren sowie in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Empfänger/Endverwender/Bestimmungsland zur Abgrenzung möglicher Genehmigungspflichten sinnvoll, eine entsprechende Erklärung über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht (sog. Negativcodierung) anzugeben. Die Angabe der Codierung „Y901“ bietet keinen Mehrwert, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund der Warenbeschreibung und des Verwendungszwecks offensichtlich ist, dass es sich nicht um Güter handelt, die von Anhang I der VO (EU) 2021/821 erfasst sind.

Unschädlich ist die (inhaltlich korrekte) Angabe der Codierung „Y901“, auch wenn im EZT kein Hinweis auf diese Codierung angezeigt ist. Weitere Hinweise zu Negativcodierungen im Bereich AWR, insbesondere auch darauf, dass ihre Anmeldung grundsätzlich nicht verpflichtend ist, finden sich unter Ziffer 16 dieses Handbuchs.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. Es sind zudem qualifizierte technische Detailangaben anzumelden, die für die Prüfung der spezifischen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts von Bedeutung sind.

8 GENEHMIGUNGSFORMEN

Unterschieden werden folgende Genehmigungsformen:

I. Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen)
II. Sammelausfuhrgenehmigungen
III. Allgemeine Genehmigungen

In der Regel werden nur Einzelausfuhrgenehmigungen (einschließlich Höchstbetragsgenehmigungen) abgeschrieben. Sofern eine Genehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt.

Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich unionsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“.
Sammelausfuhrgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Jede in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung ist ungeachtet einer möglichen Abschreibung in der elektronischen Ausfuhranmeldung im Feld „Genehmigungsart“ entsprechend zu codieren. Unzutreffend angegebene Genehmigungscodierungen können in ATLAS-Ausfuhr zu Plausibilitätsverletzungen führen. Ohne korrekte Angabe der Genehmigungscodierung ist die elektronische Abschreibung einer Ausfuhrgenehmigung nicht möglich.

Ausfuhrgenehmigungen, die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden – sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen – in ATLAS-Ausfuhr mit den bei der Überlassung zur Ausfuhr angegebenen Abschreibungsdaten elektronisch abgeschrieben. Es sind die tatsächlichen Werte und Mengen der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter anzugeben. Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass bei den Positionsdaten in der Registerkarte Referenzen nur der Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung/dem Gesamtauftrag angemeldet wird.

BESONDERE HINWEISE ZU ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN:

Die Bekanntgabe neuer Allgemeiner Genehmigungen und die Bekanntgabe von Änderungen bzw. Widerruf Allgemeiner Genehmigungen des BAFA erfolgt über die Internetseite des BAFA unter
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 4 der Genehmigung genannten Güter – anwendbar bei der Ausfuhr von Gütern nach Anhang I der Dual-use-VO bis zu einem Wert von 10.000 Euro. Die Ermittlung der Wertgrenze der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird.
Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Für die Klärung der Frage, wann sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs darstellt, ist entscheidend, ob der Ausführer spätestens im Ausfuhrzeitpunkt unter Würdigung der Gesamtumstände wusste, dass bestimmte Bestellungen/Teillieferungen/Kaufverträge Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs sind. Insbesondere sind

- einzelne Teillieferungen einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrags,
- einzelne Bestellungen bzw. Lieferungen zu einem vorher geschlossenen Gesamtauftrag,
- mehrere Einzelbestellungen, die im Rahmen eines Gesamtvorgangs ausfuhrseitig abgewickelt werden,

als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs zu werten, auch wenn die weiteren Bestellungen/Aufträge aus Abrufkontingenten zum Ausfuhrzeitpunkt noch nicht eingegangen, aber noch zu erwarten sind.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,

- die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr zur Wartung oder Instandsetzung in das Inland eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden oder
- die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt oder verbracht worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter wieder ausgeführt werden,

sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr und/oder die Wiedereinfuhr der Güter vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung im Feld „Zusätzliche Angaben“ zweckmäßig.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 35

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 für (bestimmte) Ersatzteile, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, setzt voraus:

- die ursprüngliche Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt,
- die Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr oder Verbringung der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender, an welchen seinerzeit die Ausfuhr oder Verbringung der Hauptsache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte und
- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht einen Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache. Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Absatz 23 AWG Anwendung.

Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung sowie des Gesamtwerts der gelieferten Hauptsache im Feld „Zusätzliche Angaben“ zweckmäßig.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 41

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die in Anhang I der Dual-use-VO genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, setzt voraus:

- die ursprüngliche Ausfuhr der Hauptsache, für die die Ersatzteile bestimmt sind, wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder im Wege einer Allgemeinen Genehmigung der Europäischen Union genehmigt,
- die Ausfuhrgenehmigung für die Hauptsache wurde dem Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder einem Unternehmen desselben Konzernverbundes erteilt bzw. die Ausfuhr der Hauptsache erfolgte unter rechtmäßiger Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung,
- die Ausfuhr der Ersatzteile erfolgt an die in der Genehmigung genannten Empfänger und Endverwender bzw. an denselben Empfänger und Endverwender,

an welchen seinerzeit die Ausfuhr der Hauptsache unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung erfolgte und
- der Wert der Ersatzteile übersteigt nicht einen Wert von 25 % des Warenwertes der Hauptsache. Bei der Berechnung des Warenwertes findet § 2 Absatz 23 AWG Anwendung.

Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 sind der Zollstelle vom Ausführer/Anmelder auf Verlangen geeignete Nachweise über die ursprüngliche Ausfuhr vorzulegen. Zu Prüfzwecken ist die Eintragung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung sowie des Gesamtwerts der gelieferten Hauptsache im Feld „Zusätzliche Angaben“ zweckmäßig.

zu den Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26

Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nrn. 13, 16, 24, 25 und 26 kann (und sollte zur Vermeidung zusätzlicher Rückfragen durch die Zollstelle) ebenfalls im Feld „Zusätzliche Angaben“ eingetragen werden, welche der Fallgruppe aus Ziffer 4 der jeweiligen Genehmigung in Anspruch genommen werden soll.

zur Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003

Die Nutzung dieser Genehmigung setzt voraus, dass zuvor die Ausfuhr mit Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erfolgte, die Güter anschließend in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz eingeführt wurden und nunmehr an den ursprünglichen Endverwender ausgeführt werden.

In der Ausfuhranmeldung ist die Genehmigungsnummer der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Namen des Mitgliedstaats anzugeben, der die Genehmigung erteilt hat. Auf Verlangen sind der Zollstelle Nachweise über das Datum der Einfuhr der Güter in die Union, über Wartung, Instandsetzung oder Ersatz der Güter in der Union vorzulegen und ggf., dass die Güter zu dem Endverwender/in das Land geliefert werden, aus dem sie in die Union eingeführt worden waren.

Diese Genehmigung umfasst Güter zur "Instandsetzung", zum "Ersatz" und zur "Wartung", einschließlich der gleichzeitigen Verbesserung der ursprünglichen Güter, z.B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit, sofern dies nicht zu einer Verbesserung des Funktionsumfangs der Güter führt oder die Güter dadurch neue oder zusätzliche Funktionen erhalten.

Eine Übersichtsliste der aktuell gültigen Allgemeinen Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_uebersicht_gueltigkeit_meldepflicht.html?nn=1467216

9 „NULLBESCHEID“ DES BAFA

Stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des genehmigungsrechtlichen Antragsverfahrens fest, dass für ein Ausfuhrvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt es einen sog. „Nullbescheid“. Darin wird dem

Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für alle im Antrag enthaltenen, das konkrete Ausfuhrvorhaben betreffende Güter, bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Bei der Ausfuhr von Gütern, für die ein Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt, liegt es im Interesse jedes Anmelders/Ausführers sicherzustellen, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Güter die im Nullbescheid genannte Menge/Wert nicht wesentlich übersteigt. Bei besonders sensiblen Ausfuhrgütern ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhr von Gütern in erheblich größeren Mengen oder Werten als im Nullbescheid angegeben, zu einer abweichenden genehmigungsrechtlichen Wertung führen kann.

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWV verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben. Nullbescheide stehen den Zollstellen elektronisch zur Verfügung.

Aus ATLAS-technischer Sicht handelt es sich nur dann um einen Nullbescheid, wenn alle Güterpositionen eines Bescheids von der Genehmigungsbehörde als nicht genehmigungspflichtig eingestuft wurden. Nur dann ist die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden. Handelt es sich dagegen um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter, die neben zumindest einer Position mit genehmigungspflichtigen Gütern als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung im Feld „Detail“ mit -NULL- gekennzeichnet sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für die Ausfuhrgenehmigung, in der die sog. Nullware erfasst ist. (Ausnahme: Ausfuhr der Nullware im vereinfachten Verfahren: Codierung 3LLD/NB)
Die Angabe -NULL- aus der Ausfuhrgenehmigung ist inhaltsgleich in die Ausfuhranmeldung bei den Positionsdaten in Feld „Detail“ zu übernehmen.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zur Güterliste (AzG)“. Die AzG ist eine warenbezogene Entscheidung des BAFA, dass die betreffenden Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst sind. Die AzG trifft keine Aussage darüber, ob die Ausfuhr dieser Güter verwendungs- oder empfängerbezogenen Beschränkungen sowie UN- oder EU-Sanktionsmaßnahmen oder der Anti-Folter-VO unterliegt.
Da mit einer AzG nicht bescheinigt wird, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, unterliegt sie nicht der Anmeldepflicht nach § 23 Absatz 4 AWV. Die Anmeldung der AzG erleichtert jedoch der zuständigen Zollstelle die Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann mit der Codierung „Y901/AzG“ angemeldet werden. Auskünfte zur Güterliste stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

Kein Nullbescheid ist die „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (AzA)“. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung der „Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr“, sie kann jedoch mit der Codierung „3LLG/AzA“ angemeldet werden. Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr stehen den Zollstellen nicht elektronisch zur Verfügung.

10 WAS IST BEI DER ELEKTRONISCHEN ANMELDUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN ZU BEACHTEN?

Ausfuhrgenehmigungen können mit Hilfe des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder der Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS elektronisch angemeldet werden.

In einer elektronischen Ausfuhranmeldung können sowohl genehmigungsbedürftige als auch genehmigungsfreie Güter angemeldet werden. Wenn genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Güter unter einer Position angemeldet werden, muss aus der Warenbeschreibung zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Waren dieser Anmeldeposition einer Genehmigungspflicht unterliegen und welche nicht. Ebenso können verschiedene genehmigungspflichtige Güter mit unterschiedlichen Ausfuhrgenehmigungen angemeldet werden.

Die jeweilige Ausfuhrgenehmigung, die in Anspruch genommen wird, ist in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten in der Registerkarte Referenzen als Unterlage anzugeben.

Für die elektronische Anmeldung von **genehmigungspflichtigen Ausfuhren** stehen in ATLAS-Ausfuhr folgende Datenfelder in der Datengruppe WARENPOSITION/UNTERLAGE zur Verfügung:

Genehmigungscodierung (Art/Qualifikator):
Nähere Erläuterungen zu den Genehmigungscodierungen finden Sie unter Ziffer 14 und 15.

Referenznummer:
Im Feld „Referenznummer“ ist ausschließlich die achtstellige Antragsnummer der Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzutragen.

Zeilen-/Positionsnummer im Dokument („Eintrag“):
In diesem Datenfeld ist die jeweilige Güterposition der in Anspruch genommenen Ausfuhrgenehmigung (z.B. „1“ für Güterposition 1) anzugeben.

Zusätzliche Angaben:
Das Feld „Zusätzliche Angaben“ ist für ergänzende Angaben des Anmelders vorgesehen. Die Information ist auf eine Länge von 35 Zeichen begrenzt.

Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten ist z.B. die genaue Bezeichnung dieser Genehmigung, bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ die gültige Genehmigungscodierung für die in Anspruch genommene Genehmigungsart anzugeben. Die besonderen Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen in Tz. 8 sind ergänzend zu beachten.

Detail:
Das Feld „Detail“ ist zur Angabe des Güterkennzeichens (Listenposition) vorgesehen. Die Angaben zum Güterkennzeichen müssen unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung mit den Angaben im Feld "AL-Position" der Genehmigungsposition übereinstimmen.

Datum der Ausstellung:
Dieses Feld ist zur Angabe des Datums vorgesehen, an dem die Genehmigung erteilt wurde (Gültigkeits-/Ausstellungsdatum). Nachträgliche Änderungen oder Verlängerungen von Ausfuhrgenehmigungen verändern das Ausstellungsdatum der Genehmigung grundsätzlich nicht (Aufbau: Jahr-Monat-Tag, z.B. 2023-04-08).

Name der ausstellenden Behörde:
Die Benennung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Behörde, die die Unterlage ausgestellt hat, ist bei Genehmigungen aus dem Bereich Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich nicht erforderlich/vorgesehen.

Gültigkeitsdatum:
Dieses Feld ist zur Angabe des Gültigkeitsendes/letztmaliger Gültigkeitstag der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung vorgesehen (Aufbau: Jahr-Monat-Tag).

Maßeinheit:
Angaben im Feld „Maßeinheit“ sind im Bereich Außenwirtschaftsrecht nicht vorgesehen.

Ergänzende Maßeinheit:
Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine auf Maßeinheiten bezogene mengenmäßige Begrenzung, ist die in der Ausfuhrgenehmigung genannte Maßeinheit anzugeben.

Menge:
Enthält die angegebene Ausfuhrgenehmigung bei der betreffenden Güterposition eine mengenmäßige Begrenzung, ist – in der vorgegebenen Maßeinheit – die zur Ausfuhr bestimmte Menge an ausfuhrgenehmigungsbedürftigen Gütern anzugeben.

Währung:
Hier ist grundsätzlich „EUR“ einzutragen, es sei denn, die Währung wurde in der Genehmigung in einer anderen als Euro ausgewiesen.

Betrag:
Anzugeben ist der tatsächliche Wert der zur Ausfuhr bestimmten genehmigungspflichtigen Güter; dies gilt auch bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach der Menge abzuschreiben sind. Zu berücksichtigen ist nur der Anteil der angemeldeten Güter, die von der Ausfuhrgenehmigung erfasst werden. Bei Ausfuhrgenehmigungen, die nach dem Wert abzuschreiben sind, ist eine Wertangabe größer „0“ erforderlich (Mindestwert: 1 €).
Ist eine Währungsumrechnung erforderlich, so ist grundsätzlich der amtliche Umrechnungskurs gemäß Artikel 146 Abs. 4 UZK-IA zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung auf Basis des monatsaktuellen Umrechnungskurses (vgl. www.zoll.de) zu verwenden.

Der Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG).
Werden ausschließlich Reparaturkosten in Rechnung gestellt, ist dennoch der Wert des Gutes im Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.

Welche Angaben bei den Positionsdaten im konkreten Einzelfall zwingend anzugeben sind, richtet sich nach der jeweiligen Genehmigungsart und der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelgenehmigung. Zwingend erforderliche Angaben sind in der Genehmigungscodierungsliste I0922 (Einzelheiten zu den Codierungslisten siehe Textziffer 14) mit „R“ [required] gekennzeichnet. Angaben zu den mit „N“ [non valid] gekennzeichneten Datenfeldern entfallen, Angaben zu den mit „O“ [optional] gekennzeichneten Datenfeldern sind dem Anmelder freigestellt. Angaben zu den mit „D“ [dependent – abhängig] gekennzeichneten Datenfeldern sind erforderlich, sofern das entsprechende Datenfeld der Unterlage Angaben enthält.

11 WIE WIRD ELEKTRONISCH ABGESCHRIEBEN?

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die der zollamtlichen Abschreibung bedürfen, werden grundsätzlich elektronisch abgeschrieben. Die elektronische Abschreibung in ATLAS-Ausfuhr erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a) Abschreibung nach der Menge:
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach Menge abgeschrieben, wenn

- eine Ausfuhrgenehmigung keine Wertangabe größer „0“, jedoch eine Mengenangabe größer „0“ enthält oder
- eine Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und eine Mengenangabe größer „0“ enthält.

b) Abschreibung nach dem Wert:
Eine Ausfuhrgenehmigung wird nach dem Wert abgeschrieben, wenn die Ausfuhrgenehmigung eine Wertangabe größer „0“ und keine Mengenangabe größer „0“ enthält.

Diese Grundsätze gelten – soweit in den Genehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – analog auch für manuell durch den Genehmigungsinhaber abzuschreibende Verbringungsgenehmigungen.

In jedem Fall müssen bei der Abschreibung ausreichende (Rest)Kontingente der für die Abschreibung relevanten Menge bzw. des Werts vorliegen. Eine Überschreitung der in ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung stehenden abschreibungsrelevanten Menge/des abschreibungsrelevanten Werts bzw. der (Rest)menge/des (Rest)werts einer Ausfuhrgenehmigung ist nicht zulässig und deshalb Annahme verhindernd.
Annahme und Überlassung der elektronischen Zollanmeldung können folglich in diesen Fällen auch nicht manuell erfolgen.
Die in den Feldern „Menge“ und „Wert“ ausgewiesenen Mengen-/Wertangaben dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn auf einer Ausfuhrgenehmigung in einem Textfeld zusätzlich Toleranzen vermerkt sein sollten.

12 AUSFUHR IN TEILSENDUNGEN

Erfolgt die Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts in mehreren Teilsendungen und ist zur Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich, die der zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist der Anmelder verpflichtet, bei den Angaben zur Identifizierung der Genehmigung im Feld „Zusätzliche Angaben“ auf die Ausfuhr in Teilsendungen hinzuweisen („Teilsendung“). Die letzte Teilsendung ist als solche zu benennen.

Bei der Ausfuhr in Teilsendungen kann es im Einzelfall (z.B. bei der Ausfuhr einer Fabrikationsanlage) erforderlich sein, eine Teilsendung mit der Menge "kleiner 1" zur elektronischen Abschreibung anzumelden. ATLAS-Ausfuhr ermöglicht bei allen in den Ausfuhrgenehmigungen ausgewiesenen Maßeinheiten – ausgenommen die nicht abschreibungsfähigen Mengeneinheiten „div“ [Diverse] und „ltAnlage“ [laut Anlage] – die Anmeldung der Menge mit Nachkomma-Stellen. Zulässig ist bei der Ausfuhr in Teilsendungen die Angabe der Menge mit bis zu sieben Nachkomma-Stellen (z.B. 0,15 oder 0,0001). Dabei muss der angemeldete Nachkommawert grundsätzlich dem prozentualen Wertanteil der Teilsendung an der Gesamtsendung entsprechen.

Beispiele:

a) Mengenangabe 0,15 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von ca. 15 % des Gesamtwerts,

b) Mengenangabe 0,0001 bei Ausfuhr einer Teilsendung im Wert von 1.000 € und einem genehmigten Ausfuhrwert von 10.000.000 €.

Aus den Positionsdaten zu der Ausfuhrgenehmigung/Unterlagencodierung in ATLAS-Ausfuhr muss sich ergeben, dass das genehmigte Mengenkontingent mit der letzten Teillieferung ausgeschöpft ist, es sei denn, die insgesamt gelieferte Menge unterschreitet die genehmigte Menge.

13 ELEKTRONISCHE ABSCHREIBUNG VON KLEINSTMENGEN

Bei der Abschreibung einer Kleinstmenge mit einer Eigenmasse von weniger als 1 Gramm ist in ATLAS-Ausfuhr der minimal mögliche Wert „0,001“ (= 1 Gramm) anzugeben.

14 BEDEUTUNG VON GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN

Die TARIC-Kommission der Europäischen Union hat genehmigungsrechtliche Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gültig und demzufolge auch bei den betreffenden Zollverfahren anzuwenden sind. Um auch einzelstaatliche Ausfuhrgenehmigungen/genehmigungsrechtliche Erklärungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen.

Nach der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS sind in der elektronischen Ausfuhranmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts bei den Positionsdaten als Unterlage (Feld 44 des Einheitspapiers) genehmigungsrechtlich relevante Codierun-

gen entsprechend der Codeliste I0912 bzw. I0922 anzugeben. Die Genehmigungscodierungslisten können im Internetportal www.zoll.de unter Fachthemen > Zölle > ATLAS > ATLAS-Publikationen > Codelisten > Ausfuhr > „Dynamische Codelisten des Ausfuhrverfahrens“ eingesehen werden (Link: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html).

Einige der in ATLAS-Ausfuhr verwendeten Codelisten haben einen dynamischen Charakter. Von diesen ist zu erwarten, dass sich ihr Inhalt im Laufe eines AES-Releases ändern wird. Insofern empfiehlt es sich, in periodischen Abständen die verwendeten Genehmigungscodierungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und das Handbuch über Genehmigungscodierungen nur in der jeweils neuesten Fassung zu verwenden. Dieses Handbuch wird grundsätzlich im Turnus von 3 Monaten aktualisiert und enthält in Ziffer 15 und 16 eine Auflistung aller aktuell gültigen außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen aus dem Ausfuhrbereich.

Durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer wird eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgegeben, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sofern in dem Warenwirtschaftssystem eines Unternehmens bei den Artikelstammdaten bzw. den statistischen Warennummern entsprechende Codierungskennziffern hinterlegt sind, die automatisiert in die elektronische Ausfuhranmeldung übernommen werden, bedarf es einer laufenden Pflege und Überprüfung der im System hinterlegten Codierungen.

Die gegenüber den Zollbehörden durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer in einer Ausfuhranmeldung abgegebene Erklärung des Anmelders/Ausführers besagt, dass im konkret vorliegenden Einzelfall eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist oder aber vorliegt.

Die im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr integrierte Plausibilitätsprüfung ersetzt nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen.

15 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Für jeden Ausfuhrgenehmigungstatbestand und den hierfür erforderlichen Ausfuhrgenehmigungstyp existiert eine genehmigungsrechtliche Codierung, bestehend aus der vierstelligen Unterlagencodierung mit oder ohne maximal dreistelligem Qualifikator. Codierung und Qualifikator sind in der Genehmigungscodierungsliste I0922 angegeben und in Abhängigkeit von der Teilnehmersoftware grundsätzlich mit folgender Schreibweise in die Ausfuhranmeldung zu übernehmen: **Codierung/Qualifikator (Beispiel: 3LLC/A21)**.

Der Qualifikator ermöglicht eine weitergehende Unterscheidung von Genehmigungscodierungen. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Gütern, die von der Ausfuhrliste bzw. der Dual-use-VO erfasst sind und für die eine Einzelausfuhr-, Sammelausfuhrge-

nehmigung oder eine Ausfuhrgenehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr vorliegt/erforderlich ist, entsprechend mit „3LLB“, „3LLC“ bzw. „X060“, „X070“ plus Qualifikator zu codieren. Um welche Genehmigungsart es sich im Einzelfall konkret handelt, ist bei Sammelcodierungen nur anhand der Kombination aus Codierung und Qualifikator erkennbar.

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON DUAL-USE-GÜTERN

Für Güter, die nach der Dual-use-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

X060 für Güter, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

X070 für Güter, für die eine Sammelausfuhrgenehmigung erteilt wurde

X061, **X062**, **X063**, **X064**, **X065**, **X066**, **X067** bzw. **X068** für die Anmeldung einer Allgemeinen Genehmigung der EU

X071 für die Anmeldung einer nationalen Allgemeinen Genehmigung

X072 für die Anmeldung einer Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON WAFFEN, MUNITION, RÜSTUNGSMATERIAL

Für Güter, die nach der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) und/oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. der Feuerwaffen-VO einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen:

3LLB und zusätzlich **8GGX** für Kriegswaffen

3LLC für sonstige Waffen und Rüstungsgüter

E020 für Güter nach der Feuerwaffen-VO

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN FÜR DIE AUSFUHR VON GÜTERN ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE ODER ZUR FOLTER (VO (EU) 2019/125 – „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“)

E990 für die Ausfuhr von Gütern, die einer Genehmigungspflicht unterliegen

C064 für die Ausfuhr von Gütern, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

C068 für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung)

GENEHMIGUNGSCODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

C052 für die Ausfuhr von Gütern und Technologien, die einem Genehmigungsvorbehalt bzw. einem Ausfuhrverbot unterliegen, aber aufgrund eines Ausnahmetatbestands mit Genehmigung ausgeführt werden dürfen

X802 für Genehmigungen nach Artikel 2e Abs. 1 und 3 der VO (EU) Nr. 692/2014

X803, **X804, X805, X806, X807, X808** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 Einschränkungen unterliegen

X993 für Genehmigungen nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529

C070 für die Ausfuhr von in Anhang VII gelisteten Gütern (Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken und Motorboote mit Außenbordmotor) nach Libyen

C069, **C076** bzw. **C077** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen

X817, **X819**, **X823**, **X824**, **X831**, **X832**, **X834**, **X835**, **X836**, **X837**, **X839**, **X840**, ***X841***, **X842**, ***X843***, ***X852***, ***X853***, **X990**, **X991**, **X992** für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der Russland-VO (EU) 833/2014 Einschränkungen unterliegen

C689 für die Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen nach Somalia

X985 für die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien, die aufgrund der VO (EU) 2022/263 Einschränkungen unterliegen

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ANMELDUNG VON CODIERUNGEN IM EMBARGOBEREICH

VO (EG) Nr. 765/2006 (Belarus)

Für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands nach Artikel 1f Abs. 4a der VO (EG) Nr. 765/2006 (Ausnahme vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern) ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit der Codierung X808 anzumelden ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y867“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y947 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von in Nummer 17 des Anhangs VIII der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luxuswaren nach/aus Nordkorea für humanitäre Zwecke gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2017/1509. Für die Ausfuhr der gelisteten Luxuswaren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y947“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigten Codierungen Y082 und Y083 betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmetatbestände für die Ausfuhr von raffinierten Mineralölerzeugnissen und Rohöl nach Nordkorea. Für die Ausfuhr der gelisteten raffinierten Mineralölerzeugnisse und des Rohöls ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C069“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y082“ bzw. „Y083“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

Die im EZT bei den Warennummern 8807 10 00, 8807 20 00 und 8807 30 00 angezeigte Codierung Y107 betrifft einen genehmigungspflichtigen Ausnahmetatbestand für die Ausfuhr von Ersatzteilen, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs von zivilen gewerblichen Passagierflugzeugen der DVRK der in Anhang XII Teil B der VO (EU) 2017/1509 aufgeführten Luftfahrzeugmodelle und -typen erforderlich sind. Für die Ausfuhr der entsprechenden Ersatzteile ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y107“ ist in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.

VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland)

Die im EZT bei den Warennummern 2825 10 00 und 2928 00 90 angezeigte Codierung C676 betrifft Genehmigungen für die Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Ausfuhr/Einfuhr von bestimmtem Hydrazin gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014. Für die Ausfuhr von gelistetem Hydrazin ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist.

Für Güter und Technologien, die aufgrund des Ausnahmetatbestandes des Artikel 2 Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, ist die Anmeldung/Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung nach der Dual-use-VO zwingend. Bei der Negativcodierung Y987 ist ergänzend der in Anspruch genommene Ausnahmegrund glaubhaft zu machen.

Sofern die für die Ausfuhr von grundsätzlich ausfuhrverbotenen Gütern erteilte Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mehrere Genehmigungstatbestände betrifft, ist diese Genehmigung nur einmal in der Ausfuhranmeldung einzutragen.

Ausnahmen vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik (§ 76 Abs. 17 AWV)

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y300 betrifft Waren, die nicht unter das Ausfuhrverbot gegenüber der Zentralafrikanischen Republik gemäß § 74 AWV fallen. Hierzu kann die bereits bestehende nationale Codierung „3LNA/CF“ angemeldet werden, die Anmeldung der Codierung „Y300“ ist nicht vorgesehen.

Die im EZT bei diversen Warennummern angezeigte Codierung Y301 betrifft Waren, die unter einen Ausnahmetatbestand vom Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik fallen und gemäß § 76 Abs. 17 AWV einer nationalen Genehmigungspflicht unterliegen. Für die Ausfuhr dieser Waren ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „3LLC“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Codierung „Y301“ ist in ATLAS-Ausfuhr nicht vorgesehen.

Codierung von Verbringungsgenehmigungen

3LLG/CO: Verbringungsgenehmigungen (ausgenommen Allgemeine Genehmigungen) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO (z.B. bei Lieferung zu einem Bestimmungsort auf den Kanarischen Inseln).

Sonderfall: Einzelausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr

Einzelgenehmigungen, die zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern berechtigen, werden nicht elektronisch abgeschrieben. Sie sind jedoch mit der jeweiligen Unterlagencodierung anzumelden (Qualifikator „231“).

Sonderfall: Transportgenehmigung für Kraftverkehrsunternehmen, denen es grundsätzlich verboten ist, Güter in der Union auf der Straße zu befördern (einschließlich Durchfuhr)

Gemäß Artikel 3l Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 bzw. Artikel 1zc VO (EG) Nr. 765/2006 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beförderung von Gütern durch ein in Russland bzw. Belarus niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen. Die erteilte Transportgenehmigung ist in der Ausfuhranmeldung grundsätzlich mit der Codierung „C052/RU“ bzw. „C052/BY“ anzumelden und wird elektronisch abgeschrieben, soweit dies systemseitig vorgesehen ist. Ist eine Anmeldung mit der Codierung „C052/RU“ bzw. „C052/BY“ nicht möglich, kann die Transportgenehmigung in der Ausfuhranmeldung mit der Codierung „9ZZZ“ angemeldet werden. In diesen Fällen ist die Ausnutzung der Genehmigung durch den Inhaber der Genehmigung eigenverantwortlich zu dokumentieren. Eine elektronische Abschreibung erfolgt nicht.

16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können Negativcodierungen in Betracht kommen (Codierungsliste I0912), die in Anlage 1: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr in blauer Schriftfarbe dargestellt sind. Die Spalte „Die Codierung betrifft“ enthält ergänzende Hinweise zur Anwendung der jeweiligen Negativcodierung.

Negativcodierungen bekunden, dass die Güter keinen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Die Anmeldung von Negativcodierungen ist grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtend.

Die nachstehenden Embargoverordnungen fordern die Abgabe bestimmter Erklärungen für alle Warenlieferungen unabhängig von Wert, Beschaffenheit und Sensibilität der Güter. Die Erklärungen sind schriftlich abzugeben, aber ansonsten nicht formgebunden. Aus Vereinfachungs-/Transparenzgründen wird gebeten, die vorgeschriebenen Erklärungen in codierter Form abzugeben.

Erforderliche zusätzliche Angaben, ob	Art. 4 VO Nr. 2016/44 (Libyen)	Art. 3a VO Nr. 147/2003 (Somalia)	Art. 9 VO 2017/1509 (Nordkorea)
die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste der EU fallen	x 3LNA/LY	x 3LNA/SO	x 3LNA/KP
die Güter unter die vorliegende Verordnung fallen	x* Y920/LY Y952 Y953	nicht vorgeschrieben	x* Y920/KP
die Ausfuhr der Güter genehmigungspflichtig ist	x C052/LY C070/LY	x C689/SO	x C052/KP C069/KP C076/KP C077/KP

* Der EZT-online enthält bei den einzelnen Warennummern in Bezug auf die Bestimmungsländer Libyen, Somalia und Nordkorea keinen gesonderten Hinweis auf die o.a. Erklärungspflichten, die sich aus den betreffenden Embargoverordnungen ergeben.

Ergänzender Hinweis zu Negativcodierungen im Außenwirtschaftsrecht:

1. Codierungen im Einfuhrbereich sind aufgrund verfahrenstechnischer Vorgaben in ATLAS-Einfuhr generell verpflichtend anzumelden.
2. Als Nachweis einer funktionierenden Exportkontrolle fordern Hauptzollämter ggf. als Auflage in SDE-Bewilligungen, durch Angabe entsprechender Codierungen zu dokumentieren, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt ist. In diesem Fall sind Negativcodierungen aufgrund der Vorgaben in der Bewilligung anzugeben.

Ergänzende Hinweise zu speziellen Codierungen im Bereich Verbote und Beschränkungen finden Sie in dem Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS.

17 Sonstige außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr

Nullbescheid

3LLD/NB: Bescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf

Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr (keine Verpflichtung zur Anmeldung)

3LLG/AzA: Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Hinweis: Nullbescheid und Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr treffen nur eine Aussage über das konkrete Ausfuhrvorhaben und sind nicht zwingend auf andere/ künftige Vorhaben übertragbar.

Auskunft zur Güterliste (keine Verpflichtung zur Anmeldung)

Y901/AzG: nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat

Hinweis: Die AzG enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit eines konkreten Ausfuhrvorhabens. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der Dual-use-VO oder der AWV geprüft.

In der Anlage sind alle außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen im Ausfuhrbereich aufgelistet. Negativcodierungen sind in blauer Farbe dargestellt.

Eine vollständige Liste der in ATLAS-Ausfuhr anmeldbaren Codierungen ist über die Codeliste I0912 bzw. I0922 im Internetportal www.zoll.de abrufbar.

18 Elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen bei technischen Störungen und im Rahmen des Ausfallkonzepts

Bei einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung ist eine elektronische Anmeldung und Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen nicht möglich. Es gelten die in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Ziffer 8.2 getroffenen Regelungen.

19 GENEHMIGUNGSDATENSATZ NICHT VORHANDEN BZW. NICHT ABRUFBAR

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und ist der betreffende Datensatz mit der angegebenen Referenznummer nicht elektronisch abrufbar bzw. ist kein entsprechender Datensatz vorhanden, nimmt das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr die elektronische Ausfuhranmeldung nicht entgegen bzw. nicht an.

In diesem Fall muss der Anmelder/Ausführer überprüfen und sicherstellen, dass die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmt. Wird die elektronische Ausfuhranmeldung dennoch von dem IT-Verfahren ATLAS mit dem Fehlertext "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" zurückgewiesen, wird der Anmelder/Ausführer gebeten, sich bezüglich seiner Genehmigung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Verbindung zu setzen.

Eine elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr ist nur möglich, wenn der entsprechende Genehmigungsdatensatz zur Verfügung steht.

20 ATLAS PLAUSIBILITÄTSVERLETZUNGEN ZU AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Wird in der elektronischen Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer angemeldet und wird diese Anmeldung von dem IT-Verfahren ATLAS aufgrund von Plausibilitätsverletzungen zurückgewiesen, ist vom Anmelder die Eingabe der Datenfelder zur Ausfuhrgenehmigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass die Genehmigungsart und die angemeldete Referenznummer mit seiner gültigen, zur elektronischen Abschreibung vorgesehenen Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen.

Im Falle des Fehlertexts "Antragsnummer der BAFA-Genehmigung ist ungültig" ist zudem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu kontaktieren (s. Ziffer 19).

Wurden alle Daten zur Ausfuhrgenehmigung korrekt eingegeben und erfolgt dennoch aufgrund von Plausibilitätsverletzungen eine Zurückweisung der elektronischen Anmeldung, ist der Anmelder berechtigt, in ATLAS-Ausfuhr anstelle der für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffenden Genehmigungscodierung die nationale Sondercodierung „3LOA/AUS“ für „Online-Abschreibung-Ausfallkonzept“ anzumelden. Die für den jeweiligen Genehmigungstyp zutreffende Genehmigungscodierung ist in diesem Fall zusätzlich bei der Unterlage im Datenfeld „Zusätzliche Angaben“ anzugeben.

Bei Anmeldung der Sondercodierung „3LOA/AUS“ muss der Anmelder eine gültige Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle nachweisen. Hierzu genügt die Übersendung oder Zurverfügungstellung der Ausfuhrgenehmigung als PDF unter Hinweis auf die betreffende MRN-Nummer.

Für den Fall, dass die elektronische Ausfuhranmeldung zu einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr in ATLAS-Ausfuhr zwar entgegengenommen, die Ausfuhranmeldung aber aufgrund systemtechnisch nicht zeitnah auflösbarer Plausibilitätsverletzungen nicht angenommen wird und deshalb die Ausfuhrabfertigung nicht vorgenommen werden kann, können die Zollstellen zur Vermeidung unbilliger Härten für die Wirtschaftsbeteiligten ebenfalls die Sondercodierung „3LOA/AUS“ entsprechend nutzen.

Die Sondercodierung „3LOA/AUS“ darf weder zur Problemlösung bei fehlerhaften Eingaben noch für ungültige bzw. nicht über ein ausreichendes (Rest)Kontingent verfügende Ausfuhrgenehmigungen verwendet werden.

21 NACHERFASSUNG IN DER BENUTZEROBERFLÄCHE „ERLEDIGUNG“

In ATLAS-Ausfuhr sind in der Benutzeroberfläche „Erledigung“ im Modul „Nacherfassung“ u.a. in folgenden Fällen Nacherfassungen/Korrekturen von Abschreibungsdaten durchzuführen:

- Ausfuhren mit Carnet ATA, deren genehmigungspflichtige Güter einer zollamtlichen Abschreibung bedürfen
  (Anmerkung: die Codierung für die Genehmigung sowie die Nummer der Genehmigung ist an geeigneter Stelle im Carnet ATA zu vermerken),
- nach Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren in einem anderen Mitgliedstaat (§ 25 AWV) – unabhängig davon, ob eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurde oder nicht
  (Anmerkung: die Frist zur Vorlage der Unterlagen bei der Zollstelle beträgt einen Monat),
- Lieferungen an auf deutschem Staatsgebiet ansässige ausländische Streitkräfte,
- zur Korrektur von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen,
- nach einem teilweisen oder vollständigen Systemausfall des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr oder einer sonstigen, die Funktion beeinträchtigenden Kommunikationsstörung, die die Übermittlung einer elektronischen Anmeldung vorübergehend nicht zulässt und
- bei Verwendung der Sondercodierung „3LOA/AUS“.

Keine Nacherfassung im Modul „Nacherfassung“ erfolgt,

- sofern der Ausfuhrgenehmigungstyp keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf (z.B. Sammelausfuhrgenehmigung),
- sofern die Ausfuhrgenehmigung aufgrund eines förmlichen Abschreibungsverzichts keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf,
- sofern die Ausfuhrgenehmigung keine abschreibungsfähigen Werte/Maßeinheiten aufweist,

- sofern die betreffende Position der Ausfuhrgenehmigung aufgrund einer Änderung der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr verfügbar ist,
- bei Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr.

Die Nacherfassung erfolgt bei der für den Firmensitz des Ausführers beziehungsweise für ihn zuständigen Ausfuhrzollstelle. Die Zollstelle erfasst die abschreibungsrelevanten Daten in der ATLAS-Anwendung nach und bestätigt die Nacherfassung in der Abschreibungszeile des Genehmigungsbescheids. Sofern eine Abschreibung in Papierform durch die Zollstelle des anderen Mitgliedstaates nicht vorgenommen wurde, trägt die Zollstelle die Daten in der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Genehmigung nach.
Steht für die elektronische Nacherfassung der Abschreibung in der ATLAS-Anwendung kein ausreichendes (Rest-)Kontingent zur Verfügung, behält die Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung ein und gibt eine vollständige Kopie der Ausfuhrgenehmigung zurück.
Eine elektronische Nacherfassung ist auch erforderlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bereits abgelaufen ist.

Die Abgabe einer nachträglichen/rückwirkenden Ausfuhranmeldung ist auch für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren in ATLAS-Ausfuhr möglich. Zum Zwecke der Korrektur fehlerhafter Abschreibungsdaten und zur Nacherfassung/ Gutschrift von Abschreibungsdaten ist eine nachträgliche/rückwirkende Ausfuhranmeldung grundsätzlich nicht erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN/ANSPRECHPARTNER

Bei genehmigungsrechtlichen Fragen sowie Fragen zum Inhalt dieses Handbuchs, bei Fragen zu Codierungen im Außenwirtschaftsrecht bzw. abfertigungs-/ATLAS-technischen Fragen zur Online-Abschreibung und sonstigen Fragen im außenwirtschaftsrechtlichen Kontext steht die Generalzolldirektion – Direktion V – Referat B.2 (Außenwirtschaftsrecht; Bargeld) – als Ansprechpartner zur Verfügung. Schriftliche Anfragen übersenden Sie bitte per E-Mail an das Referatspostfach:

DVB2.gzd@zoll.bund.de

Telefonische Anfragen richten Sie bitte vorrangig an

Frau Heck	0228/303-61067 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)
Herr Frank	0228/303-61061 (Grundsatzfragen, Codierungen, Plausibilitätsverl.)
Frau Schönleben	0228/303-61138 (Codierungen, Plausibilitätsverletzungen)

Bitte wenden Sie sich vorrangig an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Fragen, die die Klärung spezieller technischer Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigungsbedürftigkeit (Gütereinstufung) und Genehmigungsfähigkeit von Gütern betreffen. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht zuständig in Abschreibungsfragen einschließlich der Korrektur/Nacherfassung/Gutschrift von fehlerhaften/unterlassenen Abschreibungen.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Datum	wesentliche Änderungen
1.0	25. August 2008	--
2.0	1. Juli 2009	konsolidierte Neufassung
3.0	14. September 2010	- Neuaufnahme der Textziffern 10, 16 und 17 - Wegfall der Möglichkeit, vom Rechnungspreis abweichende kalkulatorische Werte anzumelden (Streichung in Textziffer 8) - Änderung bei den Abschreibungsgrundsätzen (Textziffer 9) - Neuaufnahme der Codierungen 3LLC/B19, 3LLG/CO, 3LNA/51 und der Sondercodierung 3LOA/AUS; - Aufteilung der Codierung 3LLB/51 in 3LLC/51E und 3LLC/51S - Änderung der Codierung 3LLB/231 in 3LLC/231 - Änderung der Codierungen 3LLB/A18, /A19, /A21, /A23 in 3LLC/A18, /A19, /A21; /A23 - Aktualisierung der Codierungen C052, Y920 und Y921 (Neuaufnahme von Codierungen aufgrund der Einführung von restriktiven Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea; Wegfall von Codierungen aufgrund der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gegenüber Usbekistan)
4.0	1. Januar 2019	konsolidierte Neufassung
4.1	1. März 2019	- Neuaufnahme der Codierungen 3LNA/812 und 3LNA/83 - Änderungen bei den Codierungen C064/DE, C064/EU, E990/DEE, E990/DES, E990/EU, C068, Y904, Y906 und Y908 (Textänderungen aufgrund der konsolidierten Neufassung der Anti-Folter-VO)
5.0	12. April 2019	- Beendigung der Codierung 3LNA/ER (aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen Eritrea)
5.1	1. Mai 2019	- Hinweis zu Nacherfassungen von Abschreibungsdaten bei Ausfuhren über andere Mitgliedstaaten - Aktualisierung der Ansprechpartner für telefonische Anfragen
6.0	2. Juli 2019	- Ergänzender Hinweis zur Ermittlung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 - Neuaufnahme der Codierungen C076/KP, C076/EU, C077/KP, C077/EU, Y970 und Y971
7.0	27. September 2019	- Ergänzender Hinweis zur Nachtragung der Abschreibungsdaten in der Papier-Genehmigung in Textziffer 19
7.1	18. Oktober 2019	- Redaktionelle Änderungen
8.0	2. Januar 2020	- Textänderung bei den Codierungen C034/DE und C034/EU (aufgrund der Textänderung durch TAXUD zum 01.01.2020) - redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise

8.1	17. Februar 2020	- Neuaufnahme der Codierungen C689/SO, C689/EU und Y918
8.2	1. April 2020	- Neuaufnahme der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES, C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975
8.3	27. April 2020	- Hinweise zu den Codierungen Y300 und Y301 - Textänderung bei den Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU und Y975 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2020/568)
8.4	1. Oktober 2020	- Ergänzung „Haftungsausschluss“ in der Einleitung - Klarstellung, dass alle Genehmigungen elektronisch anzumelden sind; nur BAFA-Genehmigungen elektronisch abgeschrieben werden (Textziffer 1) - Rechtliche Klarstellung innerhalb des Themas „Nullbescheid“ in Textziffer 8
9.0	1. Januar 2021	- Ergänzung von Hinweisen zum Brexit - Neuaufnahme der Codierung X002/A15
9.1	1. Februar 2021	- Neuaufnahme der Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981 im Kontext der DVO (EU) 2021/111
9.2	19. März 2021	- Änderung der Bezeichnung/Beschreibung der Datenfelder (aufgrund der Änderung der Anmeldenachrichten nach dem UZK) - Einführung eines Datenfeldes „außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ - Beendigung der Codierung Y039 - Beendigung der Codierungen 3LLL/DEE, 3LLL/DES - Beendigung der Codierungen C086/DEE, C086/DES, C086/EU, Y975 - Textänderung bei den Codierungen C089/DEE, C089/DES, C089/EU und Y981, ergänzende Hinweise zur Codierung Y981 (aufgrund der neuen DVO (EU) 2021/442) - Ergänzung von Hinweisen zur Auskunft zur Güterliste in den Textziffern 9 und 17
9.3	9. September 2021	- Anpassungen aufgrund der Neufassung der Dual-use-Verordnung - Ergänzung der Codierungen für die neuen Allgemeinen Genehmigungen EU007 und EU008
9.3.1	1. Oktober 2021	- Anpassung aufgrund der Verfügbarkeit der Codierungen zur Anmeldung von Dual-use-Gütern in ATLAS-Ausfuhr
10.0	1. Januar 2022	- Redaktionelle Anpassungen - Hinweis auf Wegfall der Genehmigungspflicht für Impfstoffe/Wirkstoffe - Ergänzende Hinweise zu AzG und Nullbescheid/AzA in Textziffer 17

10.1	1. März 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y987, Y990, Y991, Y992, Y993, Y994, Y995 und Y996 im Kontext der VO (EU) 2022/328 - Neuaufnahme der Codierungen Y984 und Y985 im Kontext der VO (EU) 2022/263
10.2	7. März 2022	- Neuaufnahme der Codierung Y983 im Kontext der VO (EU) 2022/263 - Neuaufnahme der Codierungen Y810 und Y812 im Kontext der VO (EU) 2022/345 - Neuaufnahme der Codierungen Y801, Y802, Y803, Y804, Y809 und Y811 im Kontext der VO (EU) 2022/355
10.3	11. März 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y813 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/398 - Neuaufnahme der Codierungen Y815 und Y816 im Kontext der VO (EU) 2022/394
10.4	17. März 2022	- Neuaufnahme der Codierung Y817 im Kontext der VO (EU) 2022/394 - Textänderung bei der Codierung Y816 (aufgrund der Neuaufnahme der Codierung Y817) - Textänderung bei den Codierungen Y809 und Y811 - Neuaufnahme der Codierungen Y818, Y819, Y820, Y821, Y822 im Kontext der VO (EU) 2022/428
10.5	1. April 2022	- Konkretisierung Textziffer 19 im Hinblick auf Erklärungspflichten bei den Bestimmungsländern Libyen, Somalia, Nordkorea
10.6	13. April 2022	- Neuaufnahme der Codierungen Y823, Y832, Y833, Y834, Y836 im Kontext der VO (EU) 2022/576 - Textänderung bei den Codierungen Y812 und Y814 im Kontext der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 2022/577
10.7	27. April 2022	- Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A32
10.8	20. Juni 2022	- Beendigung der Codierungen Y803, Y804, Y817, Y819, Y823, Y834, Y836, Y985, Y990, Y991 und Y992 - Neuaufnahme der Codierungen X803, X804 im Kontext der VO (EG) Nr. 765/2006 - Neuaufnahme der Codierungen X817, X819, X823, X834, X836, X990, X991, X992 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Neuaufnahme der Codierung X985 im Kontext der VO (EU) 2022/263
10.9	6. Oktober 2022	- Textänderung bei der Codierung Y832 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Redaktionelle Änderungen
10.10	26. Oktober 2022	- Neuaufnahme der Codierungen X839, Y846, Y847, Y848 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Textänderung bei der Codierung Y984 im Kontext der VO (EU) 2022/1903

10.11	2. November 2022	- Textänderung bei der Codierung Y847
10.12	1. Dezember 2022	- Neuaufnahme der Codierungen X802/UA, X802/EU, Y997, Y998 im Kontext der VO (EU) Nr. 692/2014 - Ergänzender Hinweis in Tz 15 zur Anmeldung von Transportgenehmigungen
11.0	1. Januar 2023	- redaktionelle Änderungen und Aufnahme ergänzender Hinweise - Neuaufnahme der Codierungen X831/RU, X831/EU, X835/RU, X835/EU, Y860, Y862 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Neuaufnahme der Codierung 3LNA/HT
11.1	1. März 2023	- Ergänzung der Anlage 2: Außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Einfuhr aus bzw. mit Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) - Textänderung bei der Codierung Y984 und X835 - Aktualisierung der Warennummern zur Codierung Y107 in Textziffer 15 - Neuaufnahme der Codierungen Y856, Y858 und Y863 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014
11.2	1. April 2023	- redaktionelle Anpassungen an das ATLAS-AES Release 3.0 - Streichung des Hinweises zur Genehmigungspflicht für Impfstoffe/Wirkstoffe
11.3	7. Juli 2023	- redaktionelle Anpassungen - Neuaufnahme der Codierungen X824/RU, X824/EU, X832/RU, X832/EU, X837/RU, X837/EU, X840/RU, X840/EU, Y852, Y865 im Kontext der Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 - Ergänzung der Erläuterung zu Codierung X846 um Anhang XXXV der VO (EU) Nr. 833/2014
11.4	4. August 2023	- Neuaufnahme der Codierung 3LNA/82 - Neuaufnahme der Codierungen X993/IR, X993/EU, Y890, Y892 im Kontext der VO (EU) 2023/1529
11.5	1. September 2023	- Neuaufnahme der Codierungen X071/A37, X071/A38, X071/A39, 3LLC/A33, 3LLC/A34 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 33, 34, 37, 38, 39 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Hinweis auf Änderung der Wertgrenze bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 in Tz. 8 - Neuaufnahme der Codierungen X805/BY, X805/EU, X806/BY, X806/EU, X807/BY, X807/EU, X808/BY, X808/EU, Y866, Y867, Y868, Y869 im Kontext der Änderung der VO (EG) Nr. 765/2006 - Textänderung bei der Codierung Y822
11.6	30. September 2023	- Textänderung bei der Codierung Y824 (Bereich Einfuhr) - Beendigung der Codierung Y853 (Bereich Einfuhr)

12.0	5. Januar 2024	- Hinweis bei den Codierungen C052/SD, Y920/SD, Y921/SD auf die neue Verordnung (EU) 2023/2147 - Textänderung bei der Codierung Y850 (Bereich Einfuhr) - Neuaufnahme der Codierungen L146, Y704, Y853, Y872, Y874, Y875, Y877, L147 (Bereich Einfuhr) - Neuaufnahme der Codierungen X842/RU, X842/EU, Y873, Y876, Y891, Y893, Y894, Y895 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Hinweis zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 35 u. 41 in Tz. 8 - Neuaufnahme der Codierungen X071/40, X071/41, 3LLC/A35 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 35, 40 und 41 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - neue E-Mail-Kontaktadresse in der Rubrik „Weitere Informationen und Ansprechpartner“
12.1	8. Januar 2024	Ergänzende Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen; redaktionelle Änderungen
12.2	19. Februar 2024	- Textänderung bei der Codierung L147 (Bereich Einfuhr) - Streichung des Hinweises zu Codierung X841 und Y870 aufgrund der Löschung der Bescheinigungen - Neuaufnahme der Codierung Y705 (Bereich Enfuhr)
12.3	23. Februar 2024	- ergänzender Hinweis in Tz 15 zur Anmeldung einer Ausfuhrgenehmigung, die mehrere Ausnahmetatbestände betrifft - Neuaufnahme der Codierung X842/A42 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42
12.4	1. März 2024	- Neuaufnahme der Codierung Y896 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Beendigung der Codierung Y862
12.5	8. April 2024	- redaktionelle Änderungen - Neuaufnahme der Codierung 3LLC/A36 aufgrund des Inkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Streichung der Codierung X071/A15 aufgrund des Außerkrafttretens der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (diese wurde nicht über den 31.03.2024 hinaus verlängert)
12.6	1. Juli 2024	- Neuaufnahme der Codierungen X841/RU, X841/EU, X843/RU, X843/EU, X852/RU, X852/EU, X853/RU, X853/EU, Y707, Y708, Y715, Y716, Y717, Y741, Y742 im Kontext der VO (EU) Nr. 833/2014 - Beendigung der Codierung Y851 (Bereich Einfuhr) - Neuaufnahme der Codierungen Y706, Y709, Y710, Y711, Y712, Y713, Y714, Y715, C101, L148 (Bereich Einfuhr)

ANLAGE 1: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern			**Die Codierung betrifft:**
X060	**DEE**	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X070	**DES**	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X060	**231**	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X070	**231**	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X060	**EU**	Einzelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X070	**EU**	Sammelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X061 **X062** **X063** **X064** **X065** **X066** **X067** **X068**	**E01** **E02** **E03** **E04** **E05** **E06** **E07** **E08**	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU001 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU002 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU003 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU005 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU006 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU007 Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU008	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der EU001 bis EU008 erfasst werden

X071	**A12** **A13** **A14** **A16** **A17** **A37** **A38** **A39** **A40** **A41**	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 Allgemeine Genehmigung Nr. 13 Allgemeine Genehmigung Nr. 14 Allgemeine Genehmigung Nr. 16 Allgemeine Genehmigung Nr. 17 Allgemeine Genehmigung Nr. 37 Allgemeine Genehmigung Nr. 38 Allgemeine Genehmigung Nr. 39 Allgemeine Genehmigung Nr. 40 Allgemeine Genehmigung Nr. 41	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter aus Anhang I bzw. Anhang IV der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 bis 14 oder 16, 17, 37, 38, 39, 40 und 41 erfasst werden
X071	**EUA**	Nationale Allgemeine Genehmigung nach der Dual-use-VO von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Allgemeine Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO (keine Einzelausfuhrgenehmigung, nicht EU001 bis EU008)
X072		Durchfuhrgenehmigung nach Artikel 7 der Dual-use-VO	Genehmigung zur Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind
3LLA	**82**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	**231**	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Gütern in nationaler Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter
3LLA	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Dual-use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter in Ergänzung der in Anhang I der Dual-use-VO gelisteten Güter

Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Waffen, Munition, Rüstungsmaterial			Die Codierung betrifft:
8GGX +		Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG))	Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz
3LLB	**81E**	**und zusätzlich** Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	**und zusätzlich** Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
	81S	**oder** Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	**oder** Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen
	81K	**oder** Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	**oder** Komplementärgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Kriegswaffen Hinweis: Die zusätzlich zum KrWaffKontrG erforderliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aktuell als Einzel- oder Sammelausfuhrgenehmigung
3LLB	**231**	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste)	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen

3LLC	**81E**	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	**81S**	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	**231**	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern	(Einzelausfuhr)Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern – auch im Rahmen eines Waffenembargos der Vereinten Nationen
3LLC	**A18** **A19** **A21** **A22** **A23** **A24** **A25** **A26** **A27** **A33** **A34** **A35** **A36**	Allgemeine Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 1 Abs. 2 AWV für in § 8 Abs. 1 AWV bzw. § 11 Abs. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter	Allgemeine Genehmigungen Nrn. 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Waffen und Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
3LLC	**A32**	Allgemeine Genehmigung Nr. 32	Allgemeine Genehmigung Nr. 32 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine

Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Gütern zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter (VO (EU) 2019/125 – „Anti-Folter-Verordnung“)			Die Codierung betrifft:
E990	**DEE**	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	**DES**	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 11 bzw. 16 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 für Güter aus Anhang III oder Anhang IV
E990	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang III oder in Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für von Anhang III oder Anhang IV der VO (EU) 2019/125 erfasste Güter
C064	**DE**	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C064	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 für Anhang II-Güter der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Ausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte grundsätzlich ausfuhrverbotene Güter des Anhangs II der VO (EU) 2019/125
C068		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gemäß Artikel 20 i.V.m. Anhang IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang IV der Anti-Folter-VO, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU GEA 2019/125 erfasst werden
Genehmigungscodierungen im Embargobereich			**Die Codierung betrifft:**
C052	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, UA, VE, ZW Einschränkungen unterliegen

C052		Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund einer Embargobeschränkung in einer der genannten Verordnungen einer Genehmigung bedürfen Anmerkung: Es existieren weitere Genehmigungscodierungen mit Bezug zur Belarus-VO, zur Libyen-VO, zur Nordkorea-VO, zur Russland-VO, zur Somalia-VO sowie zur VO (EU) Nr. 692/2014
	AF **BY** **MM** **GN** **GW** **IR** **LY** **KP** **RU** **ZW** **SD** **SS** **SY** **UA** **VE**	der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011, der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006, der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013, der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009, der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012, den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 oder 359/2011, Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509, der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014, der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004, der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147), der Südsudan-VO (EU) 2015/735, der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012, der VO (EU) Nr. 692/2014 (betrifft Krim und Sewastopol), der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen	
C070	**LY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C070	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die aufgrund Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter)
C069	**KP**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 einer Genehmigung bedürfen

C069	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
C076	**KP**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C076	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VI gelistete Güter)
C077	**KP**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VIII gelistete Güter)
C077	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 gelistete Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3 Abs. 1 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II Teil VIII gelistete Güter)
C689	**SO**	Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) Nr. 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)

C689	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 3c der Somalia-VO (EG) 147/2003 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang III aufgeführte Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen)
X802	**UA**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2e Abs.1 und 3 VO (EU) Nr. 692/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)
X802	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Art. 2e Abs. 1 und 3 VO (EU) Nr. 692/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014 Einschränkungen unterliegen (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)
X803	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1e Abs. 4** (Ausfuhr von Dual-use-Gütern) bzw. **Artikel 1fa Abs. 1** (Ausfuhr von Dual-use-Gütern an bestimmte Organisationen) VO (EG) Nr. 765/2006	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 einer Genehmigung bedürfen
X803	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 4 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern) bzw. Artikel 1fa Abs. 1 (Ausfuhr von Dual-use-Gütern an bestimmte Organisationen) VO (EG) Nr. 765/2006	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 Einschränkungen unterliegen
X804	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1e Abs. 5** bzw. **Artikel 1f Abs. 5** VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

X804	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1e Abs. 5 bzw. Artikel 1f Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X805	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1f Abs. 4** der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X805	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X806	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1f Abs. 5a** der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8536 69, 8536 90, 8541 30 und 8541 60, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X806	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 5a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8536 69, 8536 90, 8541 30 und 8541 60, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

X807	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1sa Abs. 7** der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X807	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1sa Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X808	**BY**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 1f Abs. 4a** der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X808	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1f Abs. 4a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für in Anhang Va aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X817	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3f Abs. 4** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die maritime Sicherheit bestimmte Güter und Technologien)

X817	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3f Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVI aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 ausgenommen aufgrund des Ausnahmetatbestands sind (betrifft für die maritime Sicherheit bestimmte Güter und Technologien)
X819	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3 Abs. 6** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft u.a. für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderliche Güter und Technologien)
X819	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 6 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft u.a. für die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderliche Güter und Technologien)
X823	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3h Abs. 4** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind
X823	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3h Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XVIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Kulturgüter, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind

X824	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3h Abs. 4a** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Schiffe des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00
X824	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3h Abs. 4a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte Schiffe des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00
X831	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3c Abs. 6c** VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X831	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6c VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter der KN-Codes 8517 71 00, 8517 79 00 bzw. 9026 00 00	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X832	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3c Abs. 6e** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X832	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6e VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

X834	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X834	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X835	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5a** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für bestimmte Güter des Anhang XXIII, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X835	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für bestimmte Güter des Anhang XXIII, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X836	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b** bzw. **Artikel 2a Abs. 4 Buchst. b** VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmte Güter und Technologien)

X836	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b bzw. Artikel 2a Abs. 4 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 für die Ausfuhr bestimmter Dual-use-Güter bzw. bestimmter in Anhang VII aufgeführter Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmte Güter und Technologien)
X837	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5b** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X837	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5b VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XXIII aufgeführte Güter	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X839	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3c Abs. 6a** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter des Anhang XI Teil B, die für die Herstellung von Titangütern erforderlich sind, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden)
X839	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6a VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter des Anhang XI Teil B, die für die Herstellung von Titangütern erforderlich sind, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden)

X840	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 5q Abs. 1** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums erforderlich sind
X840	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5q Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums erforderlich sind
X841	***RU***	*Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3c Abs. 6f** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter des KN-Codes 9026 00 00*	*Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter, die für den Betrieb des Projekts Sakhalin-2 zur Gewährleistung der Energiesicherheit Japans unbedingt erforderlich sind)*
X841	***EU***	*Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3c Abs. 6f VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang XI Teil B aufgeführte Güter des KN-Codes 9026 00 00*	*Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter, die für den Betrieb des Projekts Sakhalin-2 zur Gewährleistung der Energiesicherheit Japans unbedingt erforderlich sind)*
X842	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 5n Abs. 10** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Software, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen ist (betrifft Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX)

X842	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5n Abs. 10 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Software, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen ist (betrifft Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX)
X842	**A42**	Allgemeine Genehmigung Nr. 42	Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Bereitstellung bestimmter Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger
X843	***RU***	*Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5d** VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter*	*Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind*
X843	***EU***	*Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5d VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter*	*Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind*
X852	***RU***	*Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5e** VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter*	*Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind*
X852	***EU***	*Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5e VO (EU) Nr. 833/2014 für bestimmte in Anhang XXIII aufgeführte Güter*	*Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind*

X853	***RU***	*Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3k Abs. 5aa** VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter des KN-Codes 3917 10*	*Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter des KN-Codes 3917 10)*
X853	***EU***	*Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3k Abs. 5aa VO (EU) Nr. 833/2014 für Güter des KN-Codes 3917 10*	*Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter des KN-Codes 3917 10)*
X985	**UA**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X985	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 VO (EU) 2022/263 (betrifft in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien)	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 4 VO (EU) 2022/263 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X990	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 2 Abs. 4**, **Artikel 2a Abs. 4** und **Artikel 2b Abs. 1** VO (EU) Nr. 833/2014	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X990	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 4, Artikel 2a Abs. 4 und Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

X991	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 2 Abs. 5** bzw. **Artikel 2a Abs. 5** VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X991	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 5 bzw. Artikel 2a Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014 für die Erfüllung bestimmter Altverträge	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X992	**RU**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß **Artikel 3b Abs. 4** VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind
X992	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3b Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 für in Anhang X aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind

X993	**IR**	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter und Technologien, die notwendig sind für medizinische oder pharmazeutische Zwecke bzw. humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen)
X993	**EU**	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a oder Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 für in Anhang II aufgeführte Güter und Technologien	Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a bzw. Buchstabe b VO (EU) 2023/1529 aufgrund des Ausnahmetatbestands ausgenommen sind (betrifft Güter und Technologien, die notwendig sind für medizinische oder pharmazeutische Zwecke bzw. humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder auf die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen)

Codierung von Verbringungsgenehmigungen			Die Codierung betrifft:
3LLG	**CO**	Nationale Verbringungsgenehmigung mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO; erteilt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Nationale Verbringungsgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit "Art der Anmeldung (Ausfuhr)": CO
Nationale Sondercodierung			**Die Codierung betrifft:**
3LOA	**AUS**	Online-Abschreibung - Ausfallkonzept	Sondercodierung für gültige Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Referenznummer bei Plausibilitätsverletzungen bezüglich der Genehmigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung – nicht zulässig bei Fehlermeldungen, die auf eine Überschreitung des (Rest)Kontingents hinweisen
Codierung für VO (EG) Nr. 2368/2002 (Kimberley-Prozess)			**Die Codierung betrifft:**
C034	**DE**	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der deutschen Behörde	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von der Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten in Idar-Oberstein
C034	**EU**	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten	Kimberley EU-Zertifikat; ausgestellt von Behörden anderer Mitgliedstaaten
Y015		Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden (Kimberley Process)	Erklärung des Anmelders, dass sich die Rohdiamanten in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden (Artikel 11 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2368/2002)

Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen bei der Ausfuhr			Die Codierung betrifft:
Y901		nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) erfasste Güter	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst sind
Y901	**AzG**	nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zur Güterliste erteilt wurde
Y920		die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von den genannten Verordnungen erfasst sind Anmerkung: Es existieren weitere Negativcodierungen mit Bezug zur Belarus-VO, zur Iran-VO, zur Libyen-VO, zur Nordkorea-VO, zur Russland-VO, zur Somalia-VO, zur Syrien-VO sowie mit Bezug zu ukrainischen Regionen.
	AF	der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011,	
	BY	der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006,	
	MM	der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013,	
	GN	der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009,	
	GW	der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012,	
	IR	den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011,	
	RU	der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014,	
	ZW	der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004,	
	SD	der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147),	
	SS	der Südsudan-VO (EU) 2015/735,	
	SY	der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012,	
	UA	der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) (Ukraine),	
	VE	der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	

Y921		die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von den genannten Verordnungen grundsätzlich erfasst, jedoch aufgrund eines Ausnahmetatbestands ausdrücklich ausgenommen sind und damit keinen embargorechtlichen Einschränkungen unterliegen
	AF	der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011,	
	BY	der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (siehe auch Y037),	
	MM	der Myanmar/Birma-VO (EU) Nr. 401/2013,	
	GN	der Guinea-VO (EU) Nr. 1284/2009,	
	GW	der Guinea-Bissau-VO (EU) Nr. 377/2012,	
	IR	den Iran-VOen (EU) Nrn. 267/2012 und 359/2011,	
	LY	Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 (siehe auch Y952),	
	ZW	der Simbabwe-VO (EG) Nr. 314/2004,	
	SD	der Sudan-VO (EU) Nr. 747/2014 (Codierung betrifft auch VO (EU) 2023/2147),	
	SS	der Südsudan-VO (EU) 2015/735,	
	SY	der Syrien-VO (EU) Nr. 36/2012,	
	VE	der Venezuela-VO (EU) 2017/2063	
Y921	**ALT**	Altvertragsregelung (Ausnahmeregelung in Embargo-Verordnungen für bestimmte Verträge/ vertragliche Verpflichtungen/Vereinbarungen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach einer Embargo-Verordnung unterliegen Hinweis: Für die Inanspruchnahme der Altvertragsregelungen nach der Belarus-VO bzw. der Russland-VO stehen separate Codierungen zur Verfügung.
3LNA	**81**	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind (nicht anwendbar bei Ausfuhren in Waffenembargoländer; siehe auch 3LNA/+Ländercode)

3LNA		die Güter fallen nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/unterliegen nicht dem Waffenembargo gegen bzw. angesichts der Lage in	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen und nicht dem Waffenembargo gegen das jeweilige Embargoland bzw. in der jeweiligen Embargo-VO gelistete Personen, Gruppen, Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen unterliegen
	AF	Afghanistan § 74 Abs. 2 Nr. 2 AWV,	
	AM	Armenien (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992),	
	AZ	Aserbaidschan (OSZE-Beschluss vom 28.02.1992),	
	BY	Belarus § 74 Abs. 1 Nr. 1 AWV,	
	MM	Birma/Myanmar § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWV,	
	HT	Haiti § 74 Abs. 2 Nr. 7 AWV,	
	IQ	Irak § 74 Abs. 1 Nr. 7 AWV,	
	IR	Iran § 74 Abs. 1 Nr. 8 AWV,	
	YE	Jemen § 74 Abs. 2 Nr. 5 AWV,	
	CD	Kongo § 74 Abs. 1 Nr. 4 AWV,	
	LB	Libanon § 74 Abs. 1 Nr. 9 AWV,	
	LY	Libyen § 74 Abs. 1 Nr. 11 AWV,	
	KP	Nordkorea § 74 Abs. 1 Nr. 5 AWV,	
	RU	Russland § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV,	
	ZW	Simbabwe § 74 Abs. 1 Nr. 13 AWV,	
	SO	Somalia § 74 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Nr. 4 AWV,	
	SD	Sudan § 74 Abs. 1 Nr. 15 AWV,	
	SS	Südsudan § 74 Abs. 1 Nr. 15a AWV,	
	SY	Syrien § 74 Abs. 1 Nr. 16 AWV,	
	VE	Venezuela § 74 Abs. 1 Nr. 16a AWV,	
	CF	Zentralafrikanische Republik § 74 Abs. 1 Nr. 17 AWV	
3LNA	**812**	Güter und Technologien, die nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind
3LNA	**82**	Die Güter unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 2 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Teil I Abschnitt A erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 2 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der genannten Staaten und außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

3LNA	**83**	Die Güter und Technologien unterliegen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWV keinen Einschränkungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter und Technologien des Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien von Teil I Abschnitt B erfasst, jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestands gemäß § 8 Abs. 3 AWV ausgenommen sind und damit keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist stets genehmigungspflichtig.
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang II der VO (EU) 2019/125 erfasst sind (unterliegen keinem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2019/125)
Y906		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (nicht in Anhang III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 gelistete Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von Anhang III und IV der Anti-Folter-VO erfasst sind (unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung gemäß Artikel 11 und 16 der VO (EU) 2019/125)
Y907		Güter, die von den Beschränkungen nach der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgenommen sind, da sie von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen, vorausgesetzt, dieses Personal nimmt an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teil, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks bei Friedenssicherungsmaßnahmen oder Krisenmanagementoperationen nach Artikel 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind
Y908		Die Güter werden in eines der in Anhang VI gelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 ausgeführt und von einer Behörde verwendet, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter von Anhang III der VO (EU) 2019/125 erfasst, jedoch aufgrund ihres Verwendungszwecks und des Bestimmungsziels nach Artikel 11 Abs. 2 i.V.m. Anhang VI der VO (EU) 2019/125 von der Ausfuhrbeschränkung ausgenommen sind

Negativcodierung mit Bezug zur Belarus-VO			Die Codierung betrifft:
Y037		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht unter das Verbot nach Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 765/2006 der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, fallen Hinweis: Mit VO (EU) 2021/1030 wurde Abs. 4 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y801		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Dual-use-Güter und Güter des Anhangs Va)
Y802		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1e Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern nach Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1e Abs. 1 bzw. Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind
Y809		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1s Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y811		Die Güter und Technologien unterliegen gemäß Artikel 1s Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1s Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen
Y813		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt

Y814		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 1za Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 1za Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 vorliegt
Y866		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten nach Artikel 1ba Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1ba Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Feuerwaffen, dazugehörige Teile, wesentliche Komponenten und Munition des Anhang I der VO (EU) Nr. 258/2012 sowie Waren des Anhangs XVI der VO (EG) Nr. 765/2006)
Y867		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 1f Abs. 4a vom Verbot der Ausfuhr von Anhang Va-Gütern des Artikel 1f Abs. 1 der VO (EG) Nr. 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1f Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 umfasst sind
Y868		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) 765/2006	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 1sa Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 unterliegen (keine Güter des Anhangs XVII)
Y869		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 1sa Abs. 5 VO (EG) Nr. 765/2006)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. September 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Negativcodierung mit Bezug zur Iran-VO			**Die Codierung betrifft:**
Y890		Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 2 Abs. 1 VO (EU) 2023/1529 unterliegen

Y892		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 2 Abs. 7 VO (EU) 2023/1529)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Oktober 2023.
Y949		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VIIB der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 15a der Iran-VO unterliegen
Y966		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 4a der Iran-VO unterliegen (betrifft in Anhang III gelistete Güter, Technologien und Artikel)
Negativcodierung mit Bezug zur Libyen-VO			**Die Codierung betrifft:**
Y920	**LY**	Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (keine in Anhang I aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 4 VO 2016/44, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht unter die Verordnung fallen
Y952		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a Abs. 1 der Libyen-VO unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)
Y953		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht den Beschränkungen des Artikels 2a der Libyen-VO unterliegen (keine in Anhang VII gelisteten Güter)
Negativcodierung mit Bezug zur Nordkorea-VO			**Die Codierung betrifft:**
Y920	**KP**	Die Ausfuhr unterliegt keinen Einschränkungen nach der VO (EU) 2017/1509 (Nordkorea)	Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 9 VO 2017/1509, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht unter die Verordnung fallen

Y034		Flugkraftstoffe, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Anhang III der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und zurück zum Ausgangsflughafen)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Flugkraftstoffe nicht unter das Verbot nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/1509 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Flugkraftstoffen an Nordkorea fallen (Ausnahmeregelung des Artikel 3 Abs. 3 VO (EU) 2017/1509) Hinweis: Für die genehmigungspflichtige Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 2017/1509 ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die mit „C052“ zu codieren ist. Die zusätzliche Anmeldung der Unterlage „Y034“ ist in diesem Fall in ATLAS-Ausfuhr entbehrlich.
Y961		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold, Edelmetalle und Diamanten zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst ist, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegt, da es nicht der dort genannten Güterbeschreibung entspricht
Y946		Luxusgüter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Ausnahmeregelung in Artikel 10 Abs. 3 der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter nicht unter das Verbot nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/1509 des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe von in Anhang VIII aufgeführten Luxuswaren fallen
Y948		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Luxusgüter zwar von einer mit „ex“ gekennzeichneten Warennummer erfasst sind, aber konkret keinem Ausfuhrverbot unterliegen, da sie nicht der dort genannten Güterbeschreibung entsprechen

Y957		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y963		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 25 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y970		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VI der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats ermittelt und benannt wurden)
Y971		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien nicht den Beschränkungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Nordkorea-VO unterliegen (betrifft mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängende Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die mit Ziffer 4 der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats benannt wurden)
Y967		Raffinierte Mineralölerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XId der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XId gelisteten Güter)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten raffinierten Mineralölerzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 16d der Nordkorea-VO fallen

Negativcodierung mit Bezug zur Russland-VO			Die Codierung betrifft:
Y707		*Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ad VO (EU) Nr. 833/2014)*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. September 2024.*
Y708		*Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4a vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIII-Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (betrifft Güter und Technologien, die für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind)*
Y715		*Die Kulturgüter unterliegen gemäß Artikel 3v Abs. 3 Buchst. a VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kulturgüter nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, weil die Güter nachweislich vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden*
Y716		*Die Kulturgüter unterliegen gemäß Artikel 3v Abs. 3 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kulturgüter nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, weil die Güter auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden*
Y717		*Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3t Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. September 2024.*

Y741		*Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ae VO (EU) Nr. 833/2014*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Juli 2024.*
Y742		*Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3af VO (EU) Nr. 833/2014*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Dezember 2024.*
Y810		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass es sich nicht um von dem Ausfuhrverbot umfasste Banknoten handelt
Y812		Die zur Ausfuhr bestimmten Banknoten unterliegen gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht dem Ausfuhrverbot des Artikel 5i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 5i Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 vorliegt
Y815		Die Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Güter des Anhangs XVI)
Y816		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3f Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XVI-Gütern nach Artikel 3f Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y818		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang II-Gütern nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind

Y820		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3 Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 17. September 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y821		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Luxusgüter des Anhang XVIII)
Y822		Die Waren unterliegen aufgrund Artikel 3h Abs. 2a bzw. Artikel 3h Abs. 3 nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3h Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund Artikel 3h Abs. 2a bzw. Abs. 3 nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y832		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die Waren der in Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 genannten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 geändert. Die Altvertragsregelung des Artikel 3k Abs. 3a VO (EU) Nr. 833/2014 gilt nunmehr bis 25. September 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y833		Genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 3k Abs. 4 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang XXIII-Gütern nach Artikel 3k Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y846		Die Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 2aa Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2aa Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Feuerwaffen, dazugehörige Teile, wesentliche Komponenten und Munition des Anhang I der VO (EU) Nr. 258/2012 sowie Waren des Anhangs XXXV der VO (EU) Nr. 833/2014)

Y847		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3c Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (keine Güter des Anhangs XI)
Y848		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5a VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil B aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 6. November 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y852		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, neu in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Codes 8703 23, 8703 24, 8703 32, 8703 33, 8703 40, 8703 50, 8703 60, 8703 70, 8703 80, 8703 90 bzw. 8903 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Mit VO (EU) 2023/2878 wurde Artikel 3k Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y856		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5c VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil D aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. März 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y858		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3c VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XXIII Teil C aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3k Abs. 3c VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

Y860		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten, in Anhang XI Teil C aufgeführten Güter, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 16. Januar 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y863		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind (keine Güter des Anhangs XXIII)
Y865		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die am 24.06.2023 erstmals in Anhang XXIII aufgenommenen Güter, die nicht in den Absätzen 3 und 3a des Artikel 3k und auch nicht in Anhang XVIII genannt sind, aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Mit VO (EU) 2023/2878 wurde Artikel 3k Abs. 3b VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y873		Die Waren werden nicht durch das Gebiet Russlands befördert	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht durch das Gebiet Russlands befördert werden Hinweis: Die Negativcodierung Y873 kann z.B. angemeldet werden bei der Ausfuhr von Gütern und Technologien, für die ein Durchfuhrverbot durch das Hoheitsgebiet Russlands gilt (z.B. für Dual-use-Güter gemäß Artikel 2 Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien (Artikel 2a Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), Feuerwaffen, dazugehörige Teile und wesentliche Komponenten sowie Munition (Artikel 2aa Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), in Anhang XI aufgeführte Güter und Technologien (Artikel 3c Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014), in Anhang XXXVII aufgeführte Güter und Technologie (Artikel 3k Abs. 1a VO (EU) Nr. 833/2014))

Y876		Die zur Ausfuhr bestimmten Güter unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldete Software nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst ist (Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX)
Y891		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3aa VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der in Anhang XXIIIA aufgeführten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: *Mit VO (EU) 2024/1745 wurde Artikel 3k Abs. 3aa VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen.* Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y893		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ab VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der in Anhang XXIIIB aufgeführten KN-Codes aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. Juni 2024.
Y894		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 5n Abs. 7 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter für den in Artikel 5n Abs. 7 genannten Empfängerkreis bestimmt sind und aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 1, 2, 2a und 2b VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. Juni 2024.
Y895		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 5n Abs. 4b VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter (Software) aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 5n Abs. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. März 2024. *Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.*

Y896		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3k Abs. 3ac VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 8504 10, 8504 21, 8504 22, 8504 23, 8504 31, 8504 40, 8504 50 und 8504 90 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3k Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen. Hinweis: Waren der KN-Codes 8504 31 und 8504 40 sind auch von Anhang VII der VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst. Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 25. Mai 2024. *Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.*
Y987		Genehmigungspflichtige Ausnahme gemäß Artikel 2 Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Dual-use-Gütern nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. genehmigungsfreie Ausnahme gemäß Artikel 2a Abs. 3 vom Verbot der Ausfuhr von Anhang VII-Gütern nach Artikel 2a Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht von dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 umfasst sind
Y939		Waren, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 (betrifft nicht von Anhang II erfasste Güter und Technologie) unterliegen (Russland)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter die Einschränkungen des Artikel 3 i.V.m. Anhang II VO (EU) Nr. 833/2014 fallen
Y993		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3b Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 27. Mai 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y994		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 3c Abs. 5 VO (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 28. März 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

Y995		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 2a Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Dual-use-Güter bzw. keine Anhang VII-Güter)
Y996		Die Güter und Technologien unterliegen nicht den Ausfuhrverboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht dem Ausfuhrverbot nach Artikel 3b Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen (keine Anhang X-Güter)
Negativcodierung mit Bezug zu ukrainischen Regionen			**Die Codierung betrifft:**
Y983		Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 4 Abs. 3 VO (EU) 2022/263)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter und Technologien aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 24. August 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y984		Die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind nicht für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja bestimmt	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht für die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine in den Oblasten/Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja bestimmt sind
Y997		Die in Anhang II der VO aufgeführten Güter und Technologien sind nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt (Artikel 2b Abs. 1 VO (EU) Nr. 692/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind
Y998		Es gibt keinen hinreichenden Grund für die Annahme, dass die Waren auf der Krim oder in Sewastopol verwendet werden sollen (Art. 2b Abs. 3 VO (EU) Nr. 692/2014)	Erklärung des Anmelders, dass er keine Kenntnis davon hat, dass die Waren auf der Krim oder in Sewastopol verwendet werden
Negativcodierung mit Bezug zur Somalia-VO			**Die Codierung betrifft:**
Y918		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EG) Nr. 147/2003 unterliegen (Somalia)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 3c VO (EG) Nr. 147/2003 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Komponenten von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, fallen

Negativcodierung mit Bezug zur Syrien-VO			Die Codierung betrifft:
Y935		Waren, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11c i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 36/2012 unterliegen (Syrien)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht unter das Verbot nach Artikel 11c VO (EU) Nr. 36/2012 u.a. der Ausfuhr, Weitergabe von Gütern, die zum kulturellen Erbe Syriens gehören, fallen
Sonstige außenwirtschaftsrechtliche Codierungen bei der Ausfuhr			**Die Codierung betrifft:**
3LLD	**NB**	die Ausfuhr bedarf – bestätigt durch einen gültigen Nullbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – keiner Genehmigung	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter ein förmlicher Nullbescheid erteilt wurde Hinweis: Handelt es sich um nicht in der Ausfuhrliste/Anhang I der Dual-use-VO gelistete, genehmigungsfreie Güter (Nullware), die als eigenständige Position in einer Ausfuhrgenehmigung aufgeführt sind, ist nicht die Codierung „3LLD/NB“ zu verwenden, sondern die Genehmigungscodierung für diese Ausfuhrgenehmigung. Im Feld „Detail“ ist die Angabe aus der Ausfuhrgenehmigung inhaltsgleich zu übernehmen.
3LLG	**AzA**	Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Erklärung des Anmelders, dass für die angemeldeten Güter eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt

ANLAGE 2: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER EINFUHR AUS BZW. MIT URSPRUNG IN BELARUS, RUSSLAND UND DER UKRAINE (SPEZIFIZIERTE GEBIETE)

Vorbemerkung:

In ATLAS-Einfuhr ist – anders als in ATLAS-Ausfuhr (siehe Textziffer 16 des Handbuchs) – die Anmeldung der einschlägigen Genehmigungs- und Negativcodierungen gemäß den Hinweisen im EZT verpflichtend.
In Anlage 2 sind alle außenwirtschaftsrechtlich relevanten Codierungen im Einfuhrbereich für Waren mit Herkunft aus bzw. Ursprung in Belarus, Russland und der Ukraine (spezifizierte Gebiete) aufgelistet. Die Erläuterungen in Spalte 3 sind nicht rechtsverbindliche Anwenderhinweise. Negativcodierungen sind in blauer Farbe dargestellt.
Eine vollständige Liste der in ATLAS-Einfuhr anmeldbaren Genehmigungscodierungen ist über die Genehmigungscodierungsliste I0200 im Internetportal www.zoll.de abrufbar.

Codierung	Anwendungsbereich	Erläuterung
Codierungen mit Bezug zur Belarus-VO		**Die Codierung betrifft:**
Y805	Die in Artikel 1o der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1o Absatz 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Holzerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y806	Die in Artikel 1p der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1p.2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Zementerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.

Y807	Die in Artikel 1q der Verordnung (EG) Nr.765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1q Absatz 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y808	Die in Artikel 1r der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 1r Absatz 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Kautschukerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 4. Juni 2022. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Codierungen mit Bezug zur Russland-VO		**Die Codierung betrifft:**
C676	Von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellte Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigung	Genehmigungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 833/2014
L139	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3g Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XVII der VO (EU) Nr. 833/2014
Y824	Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden	Nachweis, dass die Eisen- und Stahlerzeugnisse nicht unter Verwendung von Eisen- und Stahl(vor)produkten russischen Ursprungs verarbeitet wurden

Y825	Die in Artikel 3g Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3g Abs. 2)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3g Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y849	Die in Artikel 3g Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3g Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Eisen- und Stahlerzeugnisse aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3g Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
L142	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XXI der VO (EU) Nr. 833/2014
L144	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für bestimmte in Anhang XXI aufgeführte Güter, die erforderlich sind für den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur von U-Bahn-Wagen der Budapester Linie 3
L148	*Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Abs. 3ce der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates*	*Einfuhrgenehmigung für in Anhang XXI aufgeführte Güter der KN-Codes 8471, 8523, 8536 und 9027, die sich vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Verbots physisch in Russland befanden, wenn es sich bei diesen Gütern um Bestandteile von Medizinprodukten handelt, die zum Zwecke der Wartung, Reparatur oder Rückgabe fehlerhafter Teile in die Union gebracht werden.*

Y835	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXI gelistete Güter)
Y850	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ca)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 7205, 7408, 7604, 7605, 7607 und 7608 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. März 2024. *Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.*
Y874	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3aa)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind; der Ausnahmetatbestand nach Abs. 3aa gilt nicht für Fahrzeuge des KN-Codes 8703, siehe Codierung Y877, Y875)
Y875	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ab)	Erklärung des Anmelders, dass das Fahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst ist (genehmigungspflichtiger Ausnahmetatbestand)

Y877	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3ac)	Erklärung des Anmelders, dass das Kraftfahrzeug des KN-Codes 8703 nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst ist (betrifft bestimmte Kraftfahrzeuge, sofern sie über ein Diplomatenkennzeichen verfügen; genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand)
Y861	Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ba)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Anhang XXI Teil B-Güter des KN-Codes 2905 11 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3i Abs. 3ba VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y853	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3cb)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19 und 7202 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 20. Dezember 2024.
Y706	*Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Abs. 3cf)*	*Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter der KN-Codes 2804 29 10 und 2845 40 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen nach Artikel 3i Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. September 2024.*

Y857	Die in Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/214 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3d)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Anhang XXI Teil C-Güter aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen (ausgenommen Güter der KN-Codes 2803 und 4002 – siehe Absatz 3da) Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3i Abs. 3d VO (EU) Nr. 833/2014 gestrichen. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y838	Die in Artikel 3j Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3j Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Erzeugnisse des Anhangs XXII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgrund der Altvertragsregelung keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Mit VO (EU) 2023/1214 wurde Artikel 3j VO (EU) Nr. 833/2014 mit Anhang XXII aufgehoben. Anmerkung: Die Waren sind nunmehr in Artikel 3i VO (EU) Nr. 833/2014 i.V.m. Anhang XXI gelistet. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
L137	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3m Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (Bulgarien)	Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden Bulgariens für die Einfuhr von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird, und von Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV VO (EU) Nr. 833/2014, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden
L138	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3m Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (Kroatien)	Einfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden Kroatiens für die Einfuhr von Vakuumgasöl des KN-Codes 2710 19 71, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde

Y840	Die in Artikel 3m Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3m Abs. 3 Buchst. b)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Erzeugnisse des Anhangs XXV aufgrund der Altvertragsregelung des Artikel 3m Abs. 3 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 5. Februar 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.
Y841	Die in Artikel 3 m Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Abs. 3 Buchst. d und Artikel 3 m Abs. 4)	Erklärung des Anmelders, dass das Einfuhrverbot aufgrund des Ausnahmetatbestands des Artikel 3m Abs. 3 Buchst. d bzw. Artikel 3m Abs. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht gilt (betrifft Rohöl des KN-Codes 2709 00, das aus Russland über Pipelines in die Mitgliedstaaten geliefert wird)
Y842	Die in Artikel 3 m Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Abs. 9)	Erklärung des Anmelders, dass das Einfuhrverbot aufgrund des Ausnahmetatbestands des Artikel 3m Abs. 9 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht gilt (betrifft Gütern, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken)
L143	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XVII bzw. des Anhangs XXI der VO (EU) Nr. 833/2014
L838	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3o Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind

Y843	Die in Artikel 3o Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3o Abs. 5, 6, 7)	Erklärung des Anmelders, dass das angemeldete Gold aufgrund eines Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 der Einfuhr, des Kaufs oder Verbringung von in Anhang XXVI aufgeführtem Gold fällt
Y845	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3o Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXVI gelistete Güter)
L146	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3p Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Einfuhrgenehmigung für die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind (betrifft grundsätzlich einfuhrverbotene Güter des Anhangs XXXVIIIA)
Y704	Die in Artikel 3p Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Abs. 6)	Erklärung des Anmelders, dass die Diamanten und Erzeugnisse aufgrund des Ausnahmetatbestands nicht unter das Verbot nach Artikel 3p Abs. 1 bis 4 VO (EU) Nr. 833/2014 fallen (betrifft in Anhang XXXVIIIA Teil C aufgeführte Güter, die der persönlichen Verwendung von in die Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen dienen, sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind)
Y705	Diamanten mit einem Gewicht von weniger als 1,0 Karaten (vorgesehene Textänderung zum 01.09.2024: Diamanten mit einem Gewicht von weniger als 0,5 Karaten oder 0,1 g)	Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse nicht unter das Verbot nach Artikel 3p Abs. 3 bzw. 4 VO (EU) Nr. 833/2014 fallen

Y872	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3p Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Güter nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3p Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind (nicht im Anhang XXXVIII gelistete Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten)
L147	Nachweis des Ursprungslands der Diamanten oder Diamantenprodukte, die als Inputs für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden (Artikel 3p Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)	Nachweis nach Artikel 3p Abs. 10 VO (EU) Nr. 833/2014
C101	*Bescheinigung auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsmeldung, ausgestellt von der in Anhang XXXVIIIB der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates genannten Behörde*	*Bescheinigung nach Artikel 3p Abs. 11 VO (EU) Nr. 833/2014 (die in Anhang XXXVIIIA Teile A, B und C aufgeführten Erzeugnisse befanden sich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in der Union und wurden anschließend in ein anderes Drittland als Russland ausgeführt)*
Y709	*Nachweis des Zeitpunkts der ersten Einfuhr in die Europäische Union*	*Erklärung des Anmelders, dass die in Anhang XXXVIIIA Teile A, B und C aufgeführten Erzeugnisse nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3p Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sich die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots physisch in einem anderen Drittland als Russland befanden, dort poliert oder hergestellt wurden (Artikel 3p Abs. 12 1. UA VO (EU) Nr. 833/2014)*
Y710	*Nachweis des Datums der ersten Einfuhr in das Drittland*	*Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse der KN-Codes 7102 10 00, 7102 31 00 und 7104 21 00 ursprünglich vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in das Drittland eingeführt worden waren (Artikel 3p Abs. 12 2. UA VO (EU) Nr. 833/2014)*

Y711	*Nachweis des Datums der endgültigen Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland*	*Erklärung des Anmelders, dass die Erzeugnisse der KN-Codes 7102 39 00 und 7104 91 00 sowie die Erzeugnisse des Anhangs XXXVIIIA Teil C vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in dem Drittland verarbeitet oder hergestellt worden waren oder sich im Zustand der Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland befunden hatten (Artikel 3p Abs. 12 2. UA VO (EU) Nr. 833/2014)*
Y712	*Die in Artikel 3p Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Abs. 13)*	*Erklärung des Anmelders, dass die in Anhang XXXVIIIA Teil C aufgeführten Erzeugnisse, die vor dem 1. September 2024 hergestellt wurden, aus einem anderen Drittland oder Gebiet als Russland in die Union vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr in ein anderes Drittland oder Gebiet als Russland eingeführt wurden, bei der Einfuhr in die Union oder der Ausfuhr aus der Union in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung, der aktiven Veredelung, der passiven Veredelung oder der vorübergehenden Ausfuhr angemeldet wurden*
Y713	*Waren, die über an das europäische Gasnetz angeschlossene Terminals in die Union eingeführt werden*	*Erklärung des Anmelders, dass das Flüssiggas des KN-Codes 2711 11 00, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde, über an das Erdgasnetz angeschlossene Terminals in die Union eingeführt wird*
Y714	*Die in Artikel 3u Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3u Abs. 3)*	*Erklärung des Anmelders, dass der Beförderungsweg aufgrund der Altvertragsregelung des Artikel 3u Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 nicht eingehalten werden muss* *Hinweis: Die Anwendung der Altvertragsregelung endet mit Ablauf des 26. Juli 2024.*

Y859	Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe Artikel 12e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Erklärung des Anmelders, dass die Güter, die sich physisch in der Union befinden, vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn der jeweiligen Einfuhrverbote bereits einer Zollstelle gestellt wurden
Y878	Die Ware wird aus einem Partnerland zur Einfuhr von Eisen und Stahl gemäß Anhang XXXVI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 eingeführt	Erklärung des Anmelders, dass die Waren aus einem Partnerland gemäß Anhang XXXVI VO (EU) Nr. 833/2014 (Schweiz, Norwegen, Vereinigtes Königreich) eingeführt wird und deshalb ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte nicht erforderlich ist (Artikel 3g Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) Nr. 833/2014)
Y715	*Waren, die vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden*	*Erklärung des Anmelders, dass die Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstigen Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder religiöser Bedeutung, nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sie vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden (Artikel 3v Abs. 3 Buchst. a VO (EU) Nr. 833/2014)*
Y716	*Rückgabe von Waren an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine*	*Erklärung des Anmelders, dass die Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstigen Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder religiöser Bedeutung, nicht von dem Einfuhrverbot des Artikel 3v Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, weil sie auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden (Artikel 3v Abs. 3 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014)*

Codierungen mit Bezug zur Ukraine (spezifizierte Gebiete)		Die Codierung betrifft:
Y983	Die in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 3)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen Hinweis: Ursprungszeugnis der zuständigen Behörde der Ukraine erforderlich
Y984	Waren, die nicht aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine in den Regionen Donezk, Kherson, Luhansk und Zaporizhzhia stammen oder nicht für diese bestimmt sind	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren nicht aus den Gebieten der Ukraine in den Oblasten/Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja stammen, die nicht von der Regierung kontrolliert werden
Y997	Waren, die ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben oder nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind (Artikel 2 und Artikel 2b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates)	Erklärung des Anmelders, dass die angemeldeten Waren ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben
Y844	Nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien oder der Slowakei	Erklärung des Anmelders, dass die Waren nicht in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien oder der Slowakei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.
Y703	Nicht unter die Verordnung (EU) 2023/1100 fallende Waren	Erklärung des Anmelders, dass die im Anhang der VO (EU) 2023/1100 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine nicht in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien oder der Slowakei in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Zolllager, die Freizone oder die aktive Veredelung überführt wurden. Hinweis: Die Regelung galt bis zum 15. September 2023. Die Codierung wurde auf EU-Ebene noch nicht beendet.